



Amtsblatt für Brandenburg

19. Jahrgang

Potsdam, den 19. März 2008

Nummer 11

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft	
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 24 der Anreizregulierungsverordnung	703
Veröffentlichung von Anträgen zu Objektnetzen gemäß § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes	706
Ministerium des Innern	
Errichtung der Stiftung Roger Loewig Haus - Museum und Gedenkstätte	707
Errichtung der Stiftung „pro Sanssouci“	707
Ministerium der Justiz	
Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz	707
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 22.02.2008, 409 7173/40.4	712
Landesumweltamt Brandenburg	
Genehmigung für eine wesentliche Änderung der Flüssiggaslager-Behälteranlage in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf	713
Genehmigung für einen Windpark in Calau-Schadewitz	714
Genehmigung für eine Bauabfall-Recyclinganlage in 15562 Rüdersdorf	714
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	
Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlängerung und Änderung des wasserrechtlichen Vorhabens „Wasserrechtliche Erlaubnis für den Ton- und Kiessandtagebau Plieskendorf-SW“ der Wienerberger Ziegelindustrie GmbH	715

Inhalt	Seite
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Anhörungsverfahren im Planergänzungsverfahren zum Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld“	715
BEKANNTMACHUNGEN DER JUSTIZBEHÖRDEN	
Der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg	
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	717
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	718
Gesamtvollstreckungssachen	744
Bekanntmachungen der Verwalter	744
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg	
Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)	745
IHP GmbH	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	772

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 24 der Anreizregulierungsverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 27. Februar 2008

Mitteilung Nr. 01/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2007 für die **Gasversorgung Angermünde GmbH**

Der Gasversorgung Angermünde GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 02/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Belzig GmbH**

Den Stadtwerken Belzig GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 03/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Bernau GmbH**

Den Stadtwerken Bernau GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 04/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 für die **Kommunale Energieversorgung GmbH Eisenhüttenstadt**

Der Kommunalen Energieversorgung GmbH Eisenhüttenstadt wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 05/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2007 für die **ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH**

Der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 06/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Finsterwalde GmbH**

Den Stadtwerken Finsterwalde GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 07/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Forst GmbH**

Den Stadtwerken Forst GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 08/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Energieversorgung Guben GmbH**

Der Energieversorgung Guben GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 09/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau**

Den Stadt- und Überlandwerken GmbH Luckau-Lübbenau wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 10/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2007 für die **Städtischen Betriebswerke Luckenwalde GmbH**

Den Städtischen Betriebswerken Luckenwalde GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 11/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH**

Den Stadtwerken Ludwigsfelde GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 12/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2007 für die **Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben**

Den Stadt- und Überlandwerken GmbH Lübben wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 13/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Neuruppin GmbH**

Den Stadtwerken Neuruppin GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 14/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 für die **Erdgasversorgung Oranienburg GmbH**

Der Erdgasversorgung Oranienburg GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 15/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2007 für die **PVU Prignitzer Energieversorgungsunternehmen GmbH, Perleberg**

Der PVU Prignitzer Energieversorgungsunternehmen GmbH, Perleberg wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 16/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 für die **BKB Premnitz GmbH**

Der BKB Premnitz GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 17/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Prenzlau GmbH**

Den Stadtwerken Prenzlau GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 18/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Pritzwalk GmbH**

Den Stadtwerken Pritzwalk GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 19/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 14. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Schwedt GmbH**

Den Stadtwerken Schwedt GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 20/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Senftenberg GmbH**

Den Stadtwerken Senftenberg GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 21/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Wittenberge GmbH**

Den Stadtwerken Wittenberge GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 22/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 21. Dezember 2007 für die **Gasversorgung Zehdenick GmbH**

Der Gasversorgung Zehdenick GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 23/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stromversorgung Angermünde GmbH**

Der Stromversorgung Angermünde GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 24/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Bernau GmbH**

Den Stadtwerken Bernau GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 25/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 für die **Kommunale Energieversorgung GmbH Eisenhüttenstadt**

Der Kommunalen Energieversorgung GmbH Eisenhüttenstadt wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 26/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH**

Der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 27/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Forst GmbH**

Den Stadtwerken Forst GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 28/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 für die **Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau**

Den Stadt- und Überlandwerken GmbH Luckau-Lübbenau wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 29/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2007 für die **Städtischen Betriebswerke Luckenwalde GmbH**

Den Städtischen Betriebswerken Luckenwalde GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 30/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Neuruppin GmbH**

Den Stadtwerken Neuruppin GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 31/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Oranienburg GmbH**

Den Stadtwerken Oranienburg GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 32/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2007 für die **PVU Prignitzer Energieversorgungsunternehmen GmbH, Perleberg**

Der PVU Prignitzer Energieversorgungsunternehmen GmbH, Perleberg wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 33/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **BKB Premnitz GmbH**

Der BKB Premnitz GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 34/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Pritzwalk GmbH**

Den Stadtwerken Pritzwalk GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 35/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 14. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Schwedt GmbH**

Den Stadtwerken Schwedt GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 36/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Senftenberg GmbH**

Den Stadtwerken Senftenberg GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 37/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 für die **Städtischen Werke Spremberg (Lausitz) GmbH**

Den Städtischen Werken Spremberg (Lausitz) GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 38/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Strausberg GmbH**

Den Stadtwerken Strausberg GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 39/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 für die **Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten mbH**

Der Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten mbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 40/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2007 für die **Stadtwerke Wittenberge GmbH**

Den Stadtwerken Wittenberge GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

Mitteilung Nr. 41/2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 21. Dezember 2007 für die **Havelstrom Zehdenick GmbH**

Der Havelstrom Zehdenick GmbH wird die Genehmigung erteilt, am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilzunehmen.

**Veröffentlichung von Anträgen
zu Objektnetzen
gemäß § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 27. Februar 2008

Mitteilung Nr. 03/2008

Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft vom 22. Februar 2008 auf Grund des Antrags der BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide, auf Feststellung als Objektnetzbetreiber:

Es wird festgestellt, dass das Energieversorgungsnetz für Erdgas der BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in

01987 Schwarzheide am Standort Schwarzheide im Bundesland Brandenburg die Voraussetzungen für ein Objektnetz nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfüllt.

Die Netzkarte des Objektnetzbetreibers wird im Internetauftritt des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg im Bereich der Landesregulierungsbehörde zum Download bereitgestellt.

Errichtung der Stiftung Roger Loewig Haus - Museum und Gedenkstätte

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 25. Februar 2008

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung Roger Loewig Haus - Museum und Gedenkstätte mit Sitz in Belgig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Trägerschaft für das Roger-Loewig-Museum im Roger-Loewig-Haus in Belgig, dessen Erhaltung als Erinnerungsort und die Präsentation von Werken des Künstlers, unter anderem durch Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen und Lesungen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 18. Februar 2008 erteilt.

Errichtung der Stiftung „pro Sanssouci“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 25. Februar 2008

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „pro Sanssouci“ mit Sitz in Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst, Kultur, Denkmalpflege, Bildung und Wissenschaft durch Zuwendungen an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg. Die Stiftung kann ihre Zwecke aber auch unmittelbar selbst verwirklichen, so zum Beispiel durch die Vergabe von Forschungsaufträgen oder die Gewährung von Stipendien.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zustän-

dige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 21. Februar 2008 erteilt.

Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung der Allgemeinen Verfügung
vom 9. April 2001
(3180 - II.4)
Vom 25. Februar 2008

I.

Die Allgemeine Verfügung vom 9. April 2001 (JMBl. S. 99, ABl. S. 282) wird wie folgt geändert:

1. Der VV zu § 3 Nr. 1.1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat sich mit den für ihren Aufgabenbereich geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut zu machen.“
2. In der VV zu § 4 Nr. 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „der Tag der Verpflichtung“ die Angabe „(§ 6)“ eingefügt.
3. In der VV zu § 6 Nr. 4 wird dem zweiten Absatz folgender Satz vorangestellt:

„Im Fall der Wiederwahl einer Schiedsperson wird empfohlen, eine Stellungnahme der Leitung des Amtsgerichts einzuholen.“
4. Die VV zu § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie ist der Schiedsperson, dem hauptamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor und der Leitung des Amtsgerichts mitzuteilen.“
5. Die VV zu § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.3 Satz 2 werden nach den Wörtern „vorhandenen Schiedsstellen“ die Wörter „und Schiedspersonen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2.4 Satz 2 werden die Wörter „und für Europaangelegenheiten“ gestrichen.
6. In der VV zu § 10 Nr. 1.5 Buchstabe d wird das Wort „Stühneversuchs“ durch das Wort „Schlichtungsversuchs“ ersetzt.
7. Der VV zu § 11 Nr. 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Für die Schiedstätigkeit darf ein privater Computer genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Vorschriften des Bran-

denburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) beachtet werden. Insbesondere sind in den Computer eingegebene Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Datenträger sind sicher zu verwahren.“

8. In der VV zu § 12 Nr. 1 Buchstabe d werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.
9. Die VV zu § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehe“ ein Komma und das Wort „Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Ehesachen,“ das Wort „Lebenspartnerschaftssachen,“ eingefügt.
- b) In Nummer 2.6 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 313“ durch die Angabe „§ 311b Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 5.4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „ihrem Lebenspartner“ eingefügt.
10. Die VV zu § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.4 wird nach dem letzten Satz folgender Text angefügt:
- „§ 11 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmt Folgendes:
- „Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.““
- b) In Nummer 1.5 werden nach den Wörtern „In gerader Linie verschwägert sind“ die Wörter „oder als verschwägert gelten“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
- c) In Nummer 1.6 werden nach den Wörtern „verschwägert sind“ die Wörter „oder als verschwägert gelten“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
11. In der VV zu § 22 Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Post“ durch die Wörter „ein nach § 33 des Postgesetzes beliehenes Unternehmen (Post)“ ersetzt.
12. Die VV zu § 26 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Jede Partei kann zur Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Beistand mitbringen.“
13. Die VV zu § 27 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „des Zeugen oder“ die Wörter „für die Vergütung eines“ eingefügt.
14. In der VV zu § 28 Nr. 1.4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Vor- und Familiennamen“ die Wörter „(Ehenamen) oder der gemeinsame Name (Lebenspartnerschaftsname)“ eingefügt.
15. In der VV zu § 30 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „Schreibauslage“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
16. Die VV zu § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 Satz 2 wird nach den Wörtern „und der Sachbeschädigung“ der Text „sowie um eine Straftat des Vollrausches (§ 323a StGB), wenn die im Rausch begangene Tat ein hier genanntes Vergehen ist“ eingefügt.
- b) In Nummer 1.2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 847 BGB)“ durch die Angabe „(§ 253 Abs. 2 BGB)“ ersetzt.
- c) In Nummer 3.6.1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „zerstört“ werden die Wörter „oder unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert“ eingefügt.
- d) Nummer 3.6.2 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt, zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild einer solchen Sache oder eines solchen Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert werden (§ 304 StGB, gemeinschädliche Sachbeschädigung) oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird (§ 305 StGB, Zerstörung von Bauwerken).“
- e) Nach Nummer 3.6.2 wird folgende Nummer 3.7 eingefügt:
- „3.7 Vollrausch
- 3.7.1 Einen Vollrausch (§ 323a StGB), der einen Sühneversuch nach § 380 Abs. 1 StPO erforderlich macht, begeht, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berausende Mittel in einen Rausch versetzt und in

diesem Zustand einen Hausfriedensbruch, eine Beleidigung, eine Verletzung des Briefgeheimnisses, eine Körperverletzung, eine Bedrohung oder eine Sachbeschädigung begeht und deswegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

3.7.2 Rausch ist der durch Alkohol oder andere berauschende Mittel hervorgerufene Zustand der akuten Intoxikation.

3.7.3 Schuldunfähig infolge des Rausches ist, wer bei Begehung der Tat wegen einer durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel hervorgerufenen vorübergehenden Beeinträchtigung der Hirntätigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

3.7.4 Die Regelung des § 323a StGB erfasst auch solche Fälle, in denen die Schuldunfähigkeit infolge des Rausches nicht auszuschließen ist.“

17. In der VV zu § 33 wird das Wort „auftragstellende“ durch das Wort „antragstellende“ ersetzt.

18. In der VV zu § 36 Nr. 2.2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Vor- und Familienname“ die Wörter „(Ehename) oder gemeinsamer Name (Lebenspartnerschaftsname)“ eingefügt.

19. Die VV zu § 38 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ und das Wort „Dolmetscherentschädigung“ durch das Wort „Dolmetschervergütung“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Unter ‚Schreibauslagen‘ gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 4 ist die ‚Dokumentenpauschale‘ zu verstehen. Mit ‚Entschädigung des Dolmetschers‘ (§ 43 Abs. 2) ist die ‚Dolmetschervergütung‘ gemeint.“

20. Die VV zu § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Täter-Opfer-Ausgleich in Strafsachen trägt der Beschuldigte die Kosten.“

b) In Nummer 6 letzter Halbsatz wird das Wort „Kostenregelungen“ durch das Wort „Kostenrechnungen“ ersetzt.

21. In der VV zu § 41 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Nicht verbrauchte Vorschüsse zahlt die Schiedsperson

an die antragstellenden Parteien gegen entsprechenden Zahlungsnachweis zurück; bei vollständiger Abrechnung am Schluss einer Schlichtungsverhandlung lässt sich die Schiedsperson die Rückzahlung des nicht verbrauchten Vorschusses von der antragstellenden Partei auf der Urschrift der Kostenrechnung quittieren.“

22. Der VV zu § 42 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gebührenerhöhung ist im Kassenbuch (§ 10) kurz zu begründen.“

23. Die VV zu § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dokumentenpauschale beträgt für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro je Seite und für jede weitere Seite 0,15 Euro; dabei ist es ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Ausdruck, Formular) das Dokument hergestellt wird.“

bb) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dokumentenpauschale wird erhoben:“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „von Schreibauslagen“ durch die Wörter „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„4. Dolmetschervergütung“.

d) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Dolmetscherentschädigung“ durch das Wort „Dolmetschervergütung“ ersetzt.

e) In Nummer 4.2 Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

f) In Nummer 4.3 wird jeweils das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

24. Die VV zu § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 4 wird Nummer 3.

b) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.

25. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(Jahresübersicht, VV 2.1 zu § 9)**

Jahresübersicht 20_____

über die Tätigkeit der Schiedsstelle _____
in _____
Amtsgerichtsbezirk _____

A) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung _____ 2. davon Zahl (Nr. 1) der Fälle der obligatorischen Streitschlichtung _____ 3. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 4. Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle _____ 5. Zahl der Fälle, in denen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt wurde _____
B) Strafsachen nach § 380 StPO	1. Zahl der Anträge auf Sühneversuch _____ 2. davon Zahl (Nr. 1) der Anträge in gemischten Streitigkeiten _____ 3. davon Zahl (Nr. 2) der Fälle der bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten im Rahmen obligatorischer Streitbeilegung _____ 4. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 5. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat _____
C) Täter-Opfer-Ausgleich nach § 37 SchG	1. Zahl der Übergaben an die Schiedsstelle _____ 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 3. Zahl der Fälle, in denen das Schlichtungsverfahren Erfolg gehabt hat _____
D) Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angelfälle)	Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angelfälle) _____
E) Summe der Gebühren (ohne Dokumentenpauschale und bare Auslagen), die der	1. Gemeinde ¹ zugeflossen sind _____ Euro _____ Cent 2. Schiedsstelle verblieben sind _____ Euro _____ Cent

¹ Es ist hier und im Text der folgenden Anlagen jeweils zu prüfen, ob anstelle der Gemeinde das Amt zu nennen ist.“

26. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2
(Übersicht, VV 2.2 zu § 9)

Übersicht

der Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen im Bezirk des _____gerichts _____ für 20 _____

Lfd. Nr.	Schiedsstellenbezirk	Zahl der Schiedsstellen/ Zahl der Schiedspersonen (einschließlich Stellv.)	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten							Strafsachen							Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angel-fälle)		Summe der Gebühren (ohne Dokumentenpauschale und bare Auslagen), die den	
			Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Davon (Sp. 4) Zahl der Fälle der obligatorischen Streit-schlichtung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der erteilten Erfolgslosigkeitsbescheinigungen	Zahl der Anträge auf Sühne-versuch	Davon (Sp. 9) Zahl der Anträge in gemischten Streitigkeiten	Davon (Sp. 10) Zahl der Fälle der bürgerlich-rechtlichen Strei-tigkeiten im Rah-men obli-gatorischer Streitbei-legung	Zahl der Fälle in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle in denen der Sühne-versuch Erfolg gehabt hat	Zahl der Übergaben von Tätern Opfer-Ausgleich (§ 37 SchG)	Zahl der Fälle in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen das Schlichtungsverfahren Erfolg gehabt hat	Gemein-den zugeflos-sen sind	Schieds-stellen verblie-ben sind			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		

“.

27. In Anlage 3 wird in der Spalte 4 der Tabelle die Angabe „DM/“ gestrichen.
28. In Anlage 5 wird jeweils in den Spalten 5, 6 und 7 der Tabelle die Angabe „DM/“ gestrichen.
29. Anlage 5a wird wie folgt geändert:
- In Zeile 1 der Tabelle wird die Angabe „DM/“ gestrichen.
 - In Zeile 4 der Tabelle wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
 - In dem Abschnitt „Nichtamtlicher Teil“ wird jeweils die Angabe „DM/“ gestrichen.
30. Anlage 5b wird wie folgt geändert:
- In Zeile 1 der Tabelle wird die Angabe „DM/“ gestrichen.
 - In Zeile 4 der Tabelle wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
 - In dem Abschnitt „Nichtamtlicher Teil“ wird jeweils die Angabe „DM/“ gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Potsdam, den 25. Februar 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 22.02.2008, 409 7173/40.4

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 25. Februar 2008

Planfeststellung für den Neubau der Landesstraße 40 n (L 40 n) - Ortsumgehung (OU) Güterfelde (Ortsteil der Gemeinde Stahnsdorf) - von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+318.157, einschließlich

- trassennaher und trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen
- der Errichtung eines planfreien Knotenpunktes mit der Landesstraße 77 bei Bau-km 0+246.613
- lärmtechnischer Maßnahmen

in den Gemeinden Stahnsdorf, Kleinmachnow, Kloster Lehmin und Nuthetal im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in der Gemeinde Rangsdorf im Landkreis Teltow-Fläming und in der Landeshauptstadt Potsdam

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom **22. Februar 2008 - AZ: 409 7173/40.4** - ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vortragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsmittelbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, erhoben werden.

Die Klage ist beim oben genannten Verwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Bei diesem kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat nach § 39 Abs. 9 BbgStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden

Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann beim Verwaltungsgericht Potsdam gestellt werden - § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - VwGO -, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840).

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden Stahnsdorf, Rangsdorf, Kleinmachnow, Kloster Lehnin, Nuthetal sowie in der Landeshauptstadt Potsdam - jeweils während der Dienststunden - zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der genaue Ort und der Zeitraum der Auslegung werden von den Gemeinden bzw der Stadt in den örtlichen Tageszeitungen sowie ortsüblich bekannt gemacht.

Auskünfte erteilen die jeweiligen Verwaltungsbehörden:

1. Gemeinde Stahnsdorf
Der Bürgermeister
Annastr. 3
14532 Stahnsdorf
2. Gemeinde Rangsdorf
Der Bürgermeister
Ladestr. 6
15834 Rangsdorf
3. Gemeinde Kleinmachnow
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow
4. Gemeinde Kloster Lehnin
Friedensstr. 3
14797 Kloster Lehnin
5. Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
6. Gemeinde Nuthetal
Arthur-Scheunert-Allee 103
14558 Nuthetal

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfGBbg).

Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Ref. 40, Postfach 601161, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Genehmigung für eine wesentliche Änderung der Flüssiggaslager-Behälteranlage in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 18. März 2008

Der Firma E. Mierau Spray-Chemie e. K., Stolzenhagener Chaussee 12 in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf wurde die **Genehmigung** erteilt, eine Flüssiggaslager-Behälteranlage durch Errichtung eines zweiten Flüssiggaslagerbehälters auf ihrem Betriebsgrundstück in der Gemarkung **Zehlendorf**, Flur **8**, Flurstücke **504 und 505** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt **vom 20.03.2008 bis einschließlich 02.04.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für einen Windpark in Calau-Schadewitz

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 18. März 2008

Der Firma Plambeck Neue Energien Windpark Fonds LXXII GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken Flur 3, Flurstücke 29, 37, 67 und Flur 4, Flurstück 65 der Gemarkung Kemmen einen Windpark mit vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 20.03.2008 bis 02.04.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Bauabfall-Recyclinganlage in 15562 Rüdersdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 18. März 2008

Der Firma Graf Recycling-Baustoffe GmbH & Co. KG, Frankfurter Chaussee, 15562 Rüdersdorf wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15562 Rüdersdorf **Gemarkung Rüdersdorf, Flur 22, Flurstücke 2, 56 und 58 (alle teilweise)** eine Anlage der Nummer 8.11 b) bb) der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV - Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden - in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Flächenerweiterung zur Lagerung von Boden sowie die Erhöhung der Inputlagermengen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 20. März 2008 bis einschließlich 2. April 2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlängerung und Änderung des wasserrechtlichen Vorhabens „Wasserrechtliche Erlaubnis für den Ton- und Kiessandtagebau Plieskendorf-SW“ der Wienerberger Ziegelindustrie GmbH

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg
Vom 4. März 2008

Die Fa. Wienerberger Ziegelindustrie GmbH beabsichtigt eine Verlängerung und Änderung des mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 10.02.2004 genehmigten Vorhabens der Entnahme des Grundwassers zur Freihaltung des Ton- und Kiessandtagebaues Plieskendorf-SW und Einleitung über die Absetzbecken in die Vorflut.

Das LBGR hat für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die oben genannte Vorhabensänderung keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG Anlage 2 auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer

Anmeldung (Tel. 0355 48640-414) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Zimmer II 2.19, Inselstraße 26 in Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften - Artikel 1, Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) - vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg

Anhörungsverfahren im Planergänzungsverfahren zum Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld“

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 3. März 2008

Im Rahmen des Planergänzungsverfahrens „Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld“ wird

vom 7. April bis 25. April 2008

ein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Erörterung findet statt **im Tagungsraum, Mittelstraße 11, 12529 Schönefeld (Nähe S-Bahnhof Berlin-Schönefeld, Eingang auf der von der Mittelstraße abgewandten Seite des Gebäudes).**

Folgender Verhandlungsablauf ist vorgesehen:

7. April 2008 - 11. April 2008 Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, anerkannten Verbände und sonstigen Stellen,

14. April 2008 - 25. April 2008 Erörterung der fristgerechten Einwendungen Privater und Dritter.

Erörtert wird jeweils **montags, dienstags, donnerstags und freitags ab 10:00 Uhr**.

Mittwochs findet keine Erörterung statt.

Der Einlass in den Tagungssaal beginnt jeweils 8:30 Uhr.

Die durch angemessene Pausen unterbrochene Verhandlung dauert längstens bis 19:00 Uhr, dienstags bis 20:00 Uhr.

Die Erörterung der privaten Einwendungen erfolgt themenbezogen nach folgender Tagesordnung:

1.	Verfahrensfragen	am 14.04.2008
2.	Grenzziehung des Entschädigungsgebiets Außenwohnbereich	
3.	Einschränkung des nächtlichen Flugbetriebs, insbesondere - Luftverkehr (Verkehrsprognose, Bedarf Nachtflug u. Ä.) - Nachtfluglärm (Datengrundlagen, Betroffenheiten u. Ä.) - Regionalwirtschaftliche Auswirkungen	ab 15.04.2008
4.	Neuregelung des passiven Schallschutzes zur Nachtzeit	ab 24.04.2008
5.	Sonstiges	

Änderungen bleiben vorbehalten. Falls die Erörterung zu einem der Themenblöcke vorzeitig beendet sein sollte, wird sie bis zum Beginn des nachfolgenden Themenblocks unterbrochen werden.

Der **aktuelle Stand der Erörterung** sowie etwaige Änderungen der Tagesordnung, der Themenblöcke und der Termine können telefonisch unter der Telefonnummer 030 634128910 erfragt werden. Diese Informationen können für die Dauer des Erörterungstermins auch im Internet unter der Adresse www.lubb-lbv.de abgerufen werden. Sowohl die Informationen im Internet als auch die Telefonansage werden täglich ab ca. 18:00 Uhr aktualisiert.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sonstiger Stellen und anerkannter Verbände zu dem Plan erörtert. Es werden nur die Sachverhalte erörtert, welche im Rahmen des Planergänzungsverfahrens zur Entscheidung stehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete

Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin bzw. der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die nachfolgend genannten Personen:

- **Einwender**, d. h. Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben;
- **Betroffene**;
- Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten **Behörden, Verbände** und sonstigen Stellen;
- Vertreter der **Trägerin des Vorhabens**;
- **Gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** der Teilnahmeberechtigten;
- Mitarbeiter der **Anhörungsbehörde**, sowie Personen, die bei ihr zur Ausbildung beschäftigt sind;
- Vertreter der **Aufsichtsbehörde**.

Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Weiteren Personen (z. B. Vertretern von Presse, Rundfunk, Fernsehen) kann der Verhandlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall die Teilnahme am Termin gestatten, sofern keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht. Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins sind im Erörterungssaal während der Verhandlung Fernseh-/Rundfunkaufnahmen sowie sonstige Ton- und Filmaufnahmen nicht zugelassen; ausgenommen hiervon sind die Tonaufzeichnungen der Anhörungsbehörde zur Erstellung des Protokolls.

Aufgrund der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung eine **Einlasskontrolle** durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigten erhalten hierbei zu Beginn jedes Veranstaltungstages unter Vorlage eines gültigen **Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises**, aus dem sich der Wohnort ergibt, eine jeweils für diesen Tag gültige, nicht übertragbare Einlasskarte.

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins ersetzt die Benachrichtigung nach § 73 Abs. 6 Satz 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

BEKANNTMACHUNGEN DER JUSTIZBEHÖRDEN

**Zulassung von Prozessagenten
bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
des Landes Brandenburg
und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
Vom 25. Februar 2008

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Umfang

seiner Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten des Landes Brandenburg, dem Sozialgericht Berlin und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Herr
Rentenberater
Karlheinz Bininda
Am Stötchen 6
59821 Arnsberg.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Mai 2008, 15:00 Uhr

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Haus A, 1. Etage, Saal 5, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3702** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 213, groß 311 m²,
Flur 11, Flurstück 214, groß 690 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück, gelegen in der J.-Sebastian-Bach-Str. 1 in Doberlug-Kirchhain, ist bebaut mit zwei Wohnhäusern, Nebengebäude, Doppelgarage und Garage mit Nebenraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.11.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf: 230.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 170/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1413** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 231/3, Gebäudefläche, groß 534 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück, gelegen in der Walther-Rathenau-Straße 27a in Falkenberg, ist bebaut mit einem um 1992 erbauten Wohn- und Geschäftshaus, einem um 1980 erbauten Werkstattgebäude sowie einem um 1980 erbauten Lagergebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.02.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 218.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 22/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 8. Mai 2008, 10:00 Uhr

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 1, die im Grundbuch von **Sonnenwalde Blatt 1059** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 78/1, GF Kirchhainer Str., groß 1.255 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 79/1, GF Kirchhainer Str., groß 1.454 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: mit einem freistehenden, eingeschossigen Wohn- und Bürogebäude (gemischte Nutzung) bebaute Grundstücke (teilweise überbaut) in der Kirchhainer Straße 5 in Sonnenwalde

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.02.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 78/1 123.000,00 EUR

Flurstück 79/1 13.200,00 EUR

Gesamt: 136.000,00 EUR

eventuelles Zubehör: 16,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 21/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. Mai 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 1, das im Grundbuch von **Massen Blatt 306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 86, Gebäude- und Ge-

bäudenebenenflächen, Gartenland, Dorfstr. 10 A, groß 3.617 m² versteigert werden.

(Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Wohnhaus, einem zweigeschossigen Bürogebäude, einem eingeschossigen Verbindungsbau, einem Werkstattgebäude, einer Produktionshalle und sonstigen Nebengebäuden bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.05.2001.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 334.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 63/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1258** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 14, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 1.968 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Mietwohnhaus (Bj. ca. 1920, WF. ca. 360 m²) mit ausgebautem Dachgeschoss und einem nicht unterkellerten eingeschossigen Einfamilienhaus (Bj. nach 1990, WF. ca. 130 m²) mit ausgebautem Dachgeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.08.2006.

Die Verkehrswerte wurde gemäß § 74 a Abs. 5, 85 a ZVG festgesetzt auf: 201.000,00 EUR.

Im Termin am 08.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 144/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Mai 2008, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 20216** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenau, Flur 3, Flurstück 44/38, Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Dorfstraße, groß 719 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in der Dorfstraße 14 in Mühlberg/Elbe OT Altenau befindet sich auf der Fläche des ortsfesten Bodendenkmals „Dorfkern Boragk“ und ist mit einem vor 1900 errichteten Wohn-/Wirtschaftsgebäude (leer stehend) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.07.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 17.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 72/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Mai 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 1285** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 97, Gebäude- und Freiflächen W.-Liebknecht-Str. 25, groß 3.035 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück liegt im historischen Zentrum von Finsterwalde und ist mit einem zweigeschossigen Bürogebäude (Bj. ca. Anfang des 20. Jahrhunderts, in den 1990er Jahren umfangreich saniert und modernisiert; NF ca. 494 m²) sowie Werkstattgebäude (NF ca. 1.202 m²) bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.06.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 192.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 61/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. Mai 2008, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6658** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 16, Flurstück 14/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hainstraße 5, groß 1.726 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: zweigeschossiges sanierungsbedürftiges Einfamilienreihenhaus in zweiter Reihe (Bj. ca. 1896 - 1900; WF ca. 135 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.10.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 79/05

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. Mai 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sergen Blatt 602** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sergen, Flur 3, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Sauer-Straße 16, 2.598 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem 2 1/2-geschossigen Gaststättenbau „Zur Kreuzschänke“ (geringer Pensionsbetrieb) mit Saalanbau (Bj.: 1920), einem zugehörigen Nebengebäudekomplex u. einer Doppelgarage bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 247/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Juni 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Jocksdorf Blatt 209** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Jocksdorf, Flur 4, Flurstück 121/4, Gebäude- und Freifläche, Jocksdorf Nr. 32 a, Größe: 574 qm,
Gemarkung Jocksdorf, Flur 4, Flurstück 122/4, Gebäude- und Freifläche, Jocksdorf Nr. 32 a, Größe: 406 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus [Bj. 1998 - ein Teil des aufsteigenden Mauerwerkes der ehemaligen Verkaufseinrichtung wurde verwendet -; Erdgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss, nicht unterkellert, massiv], einem Gartenhaus [Bj. 1998, Holzbauweise] und Garage [Bj. 1990, Leichtmetallkonstruktion].)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 144.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 90/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 13. Juni 2008, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Domsdorf Blatt 188** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Domsdorf, Flur 2, Flurstück 27/1, Gebäude- und Freifläche, Kauscher Str. 4 a, Größe: 852 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem massiven Einfamilienhaus in eingeschossiger Bauweise ohne Keller, mit Zwischenbau zur Doppelgarage, Dachgeschoss ausgebaut, Bj. 1998 bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 131.000,00 EUR.

Im Termin am 02.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 60/06

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4780** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 36,61/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 153, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 47, 47 a, 47 b, 47 c, Größe: 3.439 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Eingang I im 2. Obergeschoss links nebst Keller; Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 31.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4778 bis 4834); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 92.000,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung.

Geschäfts-Nr.: 3 K 26/2007

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Mai 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Beerfelde Blatt 254** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.528/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beerfelde

Flur 2, Flurstück 2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Wohnen, Dorfstr. 43 bis 51, Größe: 9.135 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Dorfstr. 68f, im Aufteilungsplan mit Nr. 51 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 204 bis 275); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 72.200,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung.

Im Termin am 26.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 3 K 96/2004

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 6. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die Wohnungseigentümer

1) 3 K 257/2007

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5921**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 32/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstücke 77, 82 und 125, Gebäude- und Freifläche, Görlitzer Str. 31, Tunnelstr., Mixdorfer Str., Größe: 1.564 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Dreizimmerwohnung im 1. Obergeschoss im Eingang B; zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an dem Keller und dem Kfz-Stellplatz im Freien; Nr. B4 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5905 bis 5939); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

2) 3 K 266/2007

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5923**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 32/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstücke 77, 82 und 125, Gebäude- und Freifläche, Görlitzer Str. 31, Tunnelstr., Mixdorfer Str., Größe: 1.564 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Dreizimmerwohnung im 2. Obergeschoss im Eingang B; zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an dem Keller und dem Kfz-Stellplatz im Freien; Nr. B6 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5905 bis 5939); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

3) 3 K 267/2007

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5925**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 32/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstücke 77, 82 und 125, Gebäude- und Freifläche, Görlitzer Str. 31, Tunnelstr., Mixdorfer Str., Größe: 1.564 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Dreizimmerwohnung im 3. Obergeschoss im Eingang B; zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an dem Keller und dem Kfz-Stellplatz im Freien; Nr. B8 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5905 bis 5939); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- für Blatt 5921 auf: 75.000,00 EUR
- für Blatt 5923 auf: 75.000,00 EUR
- für Blatt 5925 auf: 75.000,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnungen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 257/2007

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 7. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Limsdorf a) Blatt 400, b) Blatt 406, c) Blatt 415, d) Blatt 420, e) Blatt 426** auf den Namen der P. Haida Gesellschaft für Immobilienbetreuung mbH eingetragenen Wohnungseigentümer, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Zu a)

lfd. Nr. 1, 23/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 60, Größe in qm: 26.374, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss des Hauses, links vom zweiten Eingang (Ostansicht) gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 10

Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz-Nr. 10

Zu b)

lfd. Nr. 1, 23/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 60, Größe in qm: 26.374, verbunden mit dem Sondereigentum an der im dritten Obergeschoss des Hauses, links vom zweiten Eingang (Ostansicht) gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 16

Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz-Nr. 16

Zu c)

lfd. Nr. 1, 28/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 60, Größe in qm: 26.374, verbunden mit dem Sondereigentum an der im dritten Obergeschoss des Hauses, links vom dritten Eingang (Ostansicht) gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 25

Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz-Nr. 25

Zu d)

lfd. Nr. 1, 28/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 60, Größe in qm: 26.374, verbunden mit dem Sondereigentum an der im ersten Obergeschoss des Hauses, links vom vierten Eingang (Ostansicht) gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 30

Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz-Nr. 30

Zu e)

lfd. Nr. 1, 26/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 60, Größe in qm: 26.374, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss des Hauses, nebst Terrasse, rechts und links vom vierten Eingang (Ostansicht) gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 36

Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz-Nr. 36

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 24.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- Limsdorf Blatt 400 (Wohnung Nr. 10) 32.000,00 EUR
- Limsdorf Blatt 406 (Wohnung Nr. 16) 32.000,00 EUR
- Limsdorf Blatt 415 (Wohnung Nr. 25) 40.000,00 EUR
- Limsdorf Blatt 420 (Wohnung Nr. 30) 39.000,00 EUR
- Limsdorf Blatt 426 (Wohnung Nr. 36) 33.000,00 EUR.

Postanschrift: 15864 Limsdorf, Springseeweg 10 (Blatt 400, Blatt 406)
15864 Limsdorf, Springseeweg 11 (Blatt 415)
15864 Limsdorf, Springseeweg 12 (Blatt 420, Blatt 426).
Geschäfts-Nr.: 3 K 1/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 2419** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 864, Größe: 251 m² und Flurstück 865, Berliner Str. 41, Größe: 805 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 86.500,00 EUR.

Postanschrift: Berliner Str. 41, 15569 Woltersdorf.

Beschreibung: Baugrundstück.

Geschäftszeichen: 3 K 320/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 8. Mai 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Seelow Blatt 1445** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 16, Gemarkung Seelow, Flur 11, Flurstück 99, Größe: 2.894 m²,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Seelow, Flur 10, Flurstück 275, Flur 10, Flurstück 279, Flur 11, Flurstück 87, Größe: 308 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 16: 250.000,00 EUR

lfd. Nr. 17: 920,00 EUR.

Postanschrift: Mühlenstraße 13, 15306 Seelow.

Bebauung: - lfd. Nr. 16: altes Lagergebäude, Verkaufspavillon, 2 Lagerhallen
- lfd. Nr. 17: ungenutzt.

Geschäftszeichen: 3 K 110/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 9. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von

Frankfurt (Oder) Blatt 5895 auf den Namen der Stadtbau GmbH Frankfurt (Oder) eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück
Flur 61, Flurstück 102, Tunnelstraße 17, Größe: 486 qm

(Blatt 5174, Bestandsverzeichnis Nr. 1, eingetragen in Abteilung II Nr. 2 bis zum 31.12.2069)

Grundstückseigentümer:

Evangelische Gertraud-Marien-Kirchengemeinde

Frankfurt (Oder)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 255.000,00 EUR.

Postanschrift: Tunnelstr.17, 15232 Frankfurt (Oder).

Bebauung: Mehrfamilienhausgrundstück.

Geschäfts-Nr.: 3 K 34/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 9. Mai 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das in dem Grundbuch von **Demnitz Blatt 363** auf den Namen Reiner Reinelt eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Demnitz, Flur 2, Flurstück 271, Größe: 251 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Im Termin am 08.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Postanschrift: Dorfstr. 60 e, 15518 Demnitz.

Bebauung: bebaut mit nicht unterkellelter Doppelhaushälfte.

Geschäfts-Nr.: 3 K 64/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Gosen Blatt 925** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gosen, Flur 3, Flurstück 645, Gebäude- und Freifläche Am Müggelpark, Handel- u. Dienstleistungen, Größe: 2.358 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 460.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Müggelpark 45, 15537 Gosen.
 Bebauung: Autohaus (1- bis 2-geschossiges Ausstellungsgebäude mit Büro- und Sozialteil sowie Werkstattbereich)
 Geschäftszeichen: 3 K 229/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Donnerstag, 15. Mai 2008, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Gosen Blatt 925** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Gosen, Flur 3, Flurstück 326, Größe 11 m²,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Gosen, Flur 3, Flurstück 332, Am Müggelpark, Gebäude- und Freifläche, Größe: 3.821 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Gosen, Flur 3, Flurstück 338, Am Müggelpark, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.420 m² versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
 lfd. Nr. 1 auf 100,00 EUR
 lfd. Nr. 2 auf 665.000,00 EUR
 lfd. Nr. 3 auf 85.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Müggelpark 3, 15537 Gosen.
 Bebauung: - lfd. Nr. 1: unbebaut
 - lfd. Nr. 2: Halle
 - lfd. Nr. 2 und 3: Autohaus (1- bis 2-geschossiges Ausstellungsgebäude mit Büro- und Sozialteil sowie Werkstatt).
 Geschäftszeichen: 3 K 198/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Montag, 26. Mai 2008, 9:00 Uhr
 im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 9443** eingetragenen hälftigen Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 46,95/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 95, Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, Ehrenfried-Jopp-Straße 78, 79, Größe: 1.218 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 11 des Aufteilungsplanes; mit Kellerersatzraum Nr. K 16 des Aufteilungsplanes.
 Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Fürstenwalde Blätter 9433 bis 9451). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
 Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Garten Nr. S 3 des Aufteilungsplanes.

Nutzungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes in der Wohnung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Veräußerungsbeschränkung:

Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter, an einen dinglich gesicherten Gläubiger und durch einen dinglich gesicherten Gläubiger, wenn dieser ein von ihm erworbenes Wohnungseigentumsrecht weiterveräußert.
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

Vladimir Torres Nieto und Regina Torres Nieto - zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Postanschrift: 15517 Fürstenwalde, Ehrenfried-Jopp-Str. 78/79.
 Bebauung: Hinterhaus Erdgeschoss Wohneinheit Nr. 11.

Im Versteigerungstermin am 11.02.2008 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.
 Geschäftszeichen: 3 K 163/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Montag, 26. Mai 2008, 11:00 Uhr
 im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9380** eingetragenen hälftigen Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 69,65/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 51, Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Güldendorfer Str. 15, Größe 2.039 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes;
 Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9376 bis 9388); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
 Sondernutzungsrechte: an dem Kellerabstellraum 5, an dem Stellplatz 18
 Veräußerungsbeschränkungen: keine
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.08.2006 eingetragen worden.
 Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:
 Edeltraut Ruhland und Klaus Habisch - zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR.

Postanschrift: Güldendorfer Straße 15, 15230 Frankfurt (Oder).
 Bebauung: Wohnungseigentum im Vorderhaus, Ebene 2, Nr. 5.

Im Versteigerungstermin am 11.02.2008 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.
Geschäftszeichen: 3 K 233/06

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Müllrose Blatt 244** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 8, Größe: 822 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Müllrose, Flur 10, Flurstück 27, Forsten und Holzungen, Größe: 820 m²,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Müllrose, Flur 10, Flurstück 34, Forsten und Holzungen, Größe: 1.960 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr. 1: 69.000,00 EUR
- lfd. Nr. 2: 80,00 EUR
- lfd. Nr. 3: 200,00 EUR.

Nutzung: - lfd. Nr. 1: Wohn- und Geschäftshaus.
- lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 3: Waldflächen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 277/2007

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. Mai 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 14133** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 81, Flurstück 230, Gebäude- und Freifläche, Markendorfer Str. 25, Größe: 4.707 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 165.000,00 EUR.

Nutzung: Bauland.

Geschäfts-Nr.: 3 K 37/2007

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302

- a) die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 2580** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 146/10, Bollwerk 13, Größe: 750 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 165/1, Größe: 99 m²,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 146/9, Größe: 21 m²,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 165/2, Größe: 166 m²,

- b) die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 2897** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 160, Bollwerk 14, Größe: 236 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 161, Größe: 41 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am zu a): 06.09.2002

zu b): 06.04.2004

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- Flur 18, Flurstück 146/10: 275.000,00 EUR
- Flur 18, Flurstück 165/1: 3.300,00 EUR
- Flur 18, Flurstück 146/9: 400,00 EUR
- Flur 18, Flurstück 165/2: 55.000,00 EUR
- Flur 18, Flurstück 160: 7.800,00 EUR (insgesamt)
- Flur 18, Flurstück 161: 800,00 EUR (insgesamt)
- Gesamtausgebot: 375.000,00 EUR.

Nutzung: Wohn- und Geschäftshaus mit Garagenkomplex.

Im Termin am 27.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 6/2002

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. Mai 2008, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Kohlsdorf Blatt 112** auf die Namen

- a) Klaus Lehmann - zu 1/3 Anteil -
b) Waltraud Jarsche geb. Zeinert - zu 1/3 Anteil -
c) Herbert Lehmann
d) Uwe Lehmann
e) Klaus Lehmann
f) Ute Laaser geb. Lehmann
g) Goldine Raasch geb. Lehmann
c) - g) in Erbengemeinschaft - zu 1/3 Anteil -
eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 12, Größe in qm: 2.654
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

Postanschrift: Dorfstr. 13, 15848 Beeskow OT Kohlsdorf.
 Bebauung: Ehemalige Hofstelle und Nebengebäude.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 72/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 28. Mai 2008, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 390** auf den Namen des Winfried Scheffler eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 146, Größe in qm: 380
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Postanschrift: Betonstr. 3, 15326 Zeschdorf OT Petershagen.
 Bebauung: Doppelhaushälfte.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 42/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Mittwoch, 28. Mai 2008, 13:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 3510** auf die Namen der
 a) Siegfried Klausch
 b) Ute Klausch geb. Käßpler
 - zu je 1/2 Anteil -
 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm
1	25	114	274
2	25	116	375

versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:
 lfd. Nr. 1: 73.500,00 EUR
 lfd. Nr. 2: 16.500,00 EUR.

Im Termin am 31.01.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Herweghstr. 16 a, 15859 Storkow.
 Bebauung: lfd. Nr. 1: Doppelhaushälfte (voll unterkellert und ausgebautes Dachgeschoss)

lfd. Nr. 2: Carport
 Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Geschäfts-Nr.: 3 K 262/2004

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am
Dienstag, 3. Juni 2008, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Erkner Blatt 457** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 4, Flurstück 798, Größe: 86 m²,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkner, Flur 4, Flurstück 942, Größe: 1.706 m²
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

für lfd. Nr. 1 auf 5.855,00 EUR
 für lfd. Nr. 2 auf 116.145,00 EUR.

Nutzung: abrisssreifes Kleinhaus (lfd. Nr. 2).
 Geschäfts-Nr.: 3 K 77/2005

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 3. Juni 2008, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Neuzelle Blatt 276** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuzelle, Flur 1, Flurstück 114, Kruggasse 4, Größe: 640 m²,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuzelle, Flur 1, Flurstück 113, Größe: 640 m²
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

für lfd. Nr. 1 auf 59.000,00 EUR
 für lfd. Nr. 2 auf 20.000,00 EUR
 für das Gesamtausgebot auf 195.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude und Carportanlage.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 277/2005

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 3. Juni 2008, 13:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von

Bad Saarow-Pieskow Blatt 3083 eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 15,68/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 13, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Größe: 14 m², Flurstück 171/1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.221 m², Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Größe: 11 m², Flurstück 170/1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.495 m², Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Diensdorfer Chaussee/Ecke Dorfstr., Größe: 726 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Dachgeschoss, Nr. 25 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3054 bis 3087); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Nutzung: vermietete Eigentumswohnung.

Im Termin am 12.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 3 K 216/2006

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Mai 2008, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Horstfelde Blatt 325** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 85, Saalower Str., Waldfläche, Laubwald, 3.246 m², Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 86, Saalower Str., Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, 7.277 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt, postalisch Horstfelder Straße 4, ist mit einer Scheune, die zu Lagerzwecken genutzt wird und einem eingeschossigen Gewerbegebäude (Bauj. ca. 1970), in dem Büro- und Lagerräume untergebracht sind, bebaut. Außerdem befindet sich eine ehemalige Siloanlage auf dem Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61.000,00 EUR.

AZ: 17 K 262/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. Mai 2008, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Erbbaugrundbuch von **Mahlow Blatt 6614** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Mahlow Blatt 4911

eingetragenen Grundstück

Mahlow, Flur 18, Flurstück 523, Gebäude- und Freifläche, Georgi-Dimitroff-Damm, 39 m² und

Mahlow, Flur 18, Flurstück 522, Gebäude- und Freifläche, Georgi-Dimitroff-Damm, 458 m²

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer bis 01.04.2067, seit dem Tag der Eintragung, dem 29.06.1998.

Zur Veräußerung des Erbbaurechts und zu dessen Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und deren Änderung, wenn sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält, bedarf es der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist eingetragen: Evangelische Kirchengemeinde (Pfarre) in Glasow. versteigert werden.

Das Erbbaurechtsbauwerk ist für ein Einfamilienhaus als rechte Doppelhaushälfte, teilunterkellert, Erd- und Dachgeschoss, Baujahr 1996/1997; Postalisch: Turmauen 35 in Mahlow, eigen genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135.000,00 EUR.

AZ: 17 K 31/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Juni 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8527** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 302/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Beelitzer Str. 26, groß 5.480 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 240.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.09.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten soll ein Grundstück gelegen in 14943 Luckenwalde, Beelitzer Str. 26 und bebaut mit einem Einfamilienhaus (Wfl. rd. 240 m², eigen genutzt, Bj. 1979 - 81 und 1992 modernisiert)

versteigert werden.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 273/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Juni 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 3018** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 1, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Lichtenrader Chaussee 12 a, groß 600 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 227.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld OT Großziethen. Es ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter <http://www.zvg.com> kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 169/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 11. Juni 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 4429** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 13, Flurstück 339, Wilhelm-Grunewald-Straße 23, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 150 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blankenfelde, Flur 13, Flurstück 340, Wilhelm-Grunewald-Straße 23, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 99 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Blankenfelde, Flur 13, Flurstück 341, Wilhelm-Grunewald-Straße 23, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 222 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 37.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.10.2006 eingetragen worden.

Das unbebaute Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde, Wilhelm-Grunewald-Straße 23. Laut Gutachten ist das Grundstück bebaubar, bevorzugt mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in

der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter <http://www.zvg.com> kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 309/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 11. Juni 2008, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Töpchin Blatt 274** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Töpchin, Flur 2, Flurstück 440, groß 9.332 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Töpchin, Flur 2, Flurstück 441, groß 9.784 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Töpchin, Flur 5, Flurstück 271, groß 6.723 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist für Flurstück 440 auf 36.000,00 EUR, für Flurstück 441 auf 37.000,00 EUR und für Flurstück 271 auf 1.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.11.2003 eingetragen worden.

Laut Gutachten befinden sich die Grundstücke in 15755 Töpchin, Am Wiesenrain 2 -10 und sind bebaut mit:

Flurstück 440: Parzellen 1 und 3 und ca. 7 Meter der Parzelle 5, Parzelle 1 ist bebaut mit einem Bungalow, Parzelle 3 ist bebaut mit einem Bungalow mit östlich gelegener überdachter Terrasse, Carport, Schuppen, Bauwagen und Außen-WC, Parzelle 5 ist bebaut mit einem Schuppen.

Flurstück 441: unbebauter Rest der Parzelle 5 sowie Parzellen 7 und 9. Parzelle 7 und 9 sind bebaut mit einem Bungalow und Schuppen.

Flurstück 271 ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 308/03

Zwangsversteigerung

(6.Termin, Keine Grenzen 5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 12. Juni 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Luckenwalde Blatt 9060, 9061, 9062, 9063** eingetragenen Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 9060:

lfd. Nr. 1, 112/1000 (einhundertzwölf Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 123, groß 540 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links nebst einem Abstellraum im Kellergeschoss, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

Blatt 9061:

lfd. Nr. 1,112/1000 (einhundertzwölf Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 123, groß 540 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts nebst einem Abstellraum im Kellergeschoss, sämtlichst im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.

Blatt 9062:

lfd. Nr. 1, 109/1000 (einhundertneun Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 123, groß 540 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links nebst einem Abstellraum im Kellergeschoss, sämtlichst im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet.

Blatt 9063:

lfd. Nr. 1, 109/1000 (einhundertneun Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 123, groß 540 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts nebst einem Abstellraum im Kellergeschoss, sämtlichst im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf Blatt 9060:

Wohnung Nr. 3: 122.000,00 EUR

Blatt 9061:

Wohnung Nr. 4: 122.000,00 EUR

Blatt 9062:

Wohnung Nr. 5: 122.000,00 EUR

Blatt 9063:

Wohnung Nr. 6: 132.000,00 EUR
festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.09.2001 eingetragen worden.

Die Versteigerungsobjekte sind laut Gutachten modernisierte Altbauwohnungen in einem denkmalgeschützten Mehrfamilienhaus (Bj. 1910; insgesamt 10 WE; nah am Stadtpark gelegen; Whg. 3: 4 Zi., 143 m²; Whg. 4: 4 Zi., 143 m²; Whg. 5: 4 Zi., 140 m²; Whg. 6: 4 Zi., 140 m²), gelegen in 14943 Luckenwalde, Ackerstr. 12.

Die Objekte stehen unter Zwangsverwaltung.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

Im Termin am 21.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 9 K 83/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Juni 2008, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von

Königs-Wusterhausen Blatt 1118 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königs-Wusterhausen, Flur 17, Flurstück 100, groß 1.404 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.01.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs-Wusterhausen OT Neue Mühle, Zernsdorfer Straße 41. Es handelt sich hierbei um ein teilweise bebautes baureifes Grundstück. Die Bebauungen sind abrisssreif.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 330/2004

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Juni 2008, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Prioros Blatt 251** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 290, Verkehrsfläche, Dorfstraße, 48 qm,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 291, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 16, 1.492 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 74.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.12.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück Dorfstr. 16, 15752 Prioros, und ist mit einem 1 1/2-geschossigen freistehenden Einfamilienhaus (Bauj. ca. 1900) bebaut. Spitzboden nicht ausgebaut. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 25.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 405/05

**Zwangsversteigerung/3. Termin/Keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Juni 2008, 16:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im

Wohnungsgrundbuch von **Jüterbog Blatt 4784** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 245,80/1000 Zweihundertfünfundvierzig, achtzig/Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Jüterbog, Flur 17, Flurstück 57, groß 9 m², Gemarkung Jüterbog, Flur 17, Flurstück 58, Oberhag 9, groß 358 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.03.2002 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich die ETW Oberhag 9 in 14913 Jüterbog in einem Mehrfamilienwohnhaus im Dachgeschoss. Sie verfügt über 2 Zimmer, Küche, Bad und Flur mit ca. 64,43 m². Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 19.10.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 25/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 13. Juni 2008, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindentallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Gröben Blatt 344** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, groß 281 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 177.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2003 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus; einseitig angebaut (Doppelhaushälfte); Bj. ca. 2000; unterkellert; DG ausgebaut; WFL 112 m² und ist gelegen in 14974 Gröben, Buchenweg 5.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 174/03

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. Mai 2008, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 314.2, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von

Niemegk Blatt 2023 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niemegk, Flur 2, Flurstück 442/5, Werderstraße 1a, Größe: 771 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Werderstr. 1 in 14823 Niemegk ist mit einem Wohn- und Bürogebäude (Erd-, Ober- und ausgebautes Dachgeschoss, Teilkeller; Ursprung von vor/um 1900, letzte Modernisierung in 1999 fertig gestellt, es bestehen Baumängel und -schäden; etwa 215 m² Wohn- und etwa 134 m² Nutzfläche) und einer Doppel-Fertigarage bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr (Innenbesichtigung war nicht vollständig möglich).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 202.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.12.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 402/06

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. Mai 2008, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Fichtenwalde Blatt 594** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fichtenwalde, Flur 3, Flurstück 579, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Wilmersdorfer Str. 8 A, groß: 4.411 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 550.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2004 eingetragen worden.

Das am südwestlichen Ortsrand gelegene Grundstück ist mit einem großzügigen, luxuriösen Einfamilienhaus (Bj. ca. 1998, Wfl. ca. 236 m², Nfl. im Keller mit Fitnessraum, Schwimmbekken und Sauna ca. 60 m²) sowie einem Nebengebäude (Büro, Werkstatt, Lager, Garage, Bj. ca. 1998, Nfl. ca. 134 m²) bebaut.

Im Termin am 1. März 2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 295/04

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13628** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandenburg, Flur 162, Flurstück 441, Gebäude- und Freifläche Genthiner Straße 27, 1.786 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. Februar 2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem leer stehenden Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1870) bebaut.

Im Termin am 17. Dezember 2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 35/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 314.2 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Bochow Blatt 450** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bochow, Flur 3, Flurstück 3, Ackerland, Die hintersten Kreuzschen Großmathen, 139.340 m², Forsten und Holzungen, 5.470 m

versteigert werden.

Ackerland und Obstanbaufläche. Verpachtet. Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen - ohne Gewähr -.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 50.300,00 EUR.

AZ: 2 K 461/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 1455** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Drewitz, Flur 10, Flurstück 16/2, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Am Bürohochhaus, groß: 4.151 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 2.000.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 05.10.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist Am Bürohochhaus 2, 14478 Potsdam-Drewitz, gelegen und mit einem achtgeschossigen Bürogebäude (Bj. ca. 1970) bebaut, das ausschließlich für eine Büronutzung geplant und bisher auch so genutzt wurde.

AZ: 2 K 330/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 16. Mai 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 310 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Groß Marzehns Blatt 174** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Groß Marzehns, Flur 1, Flurstück 82/1, Landwirtschaftsfläche, am Klepziger Weg, 1.817 m²,

Flurstück 82/2, Klepziger Weg 41, 41a, Gebäude- und Freifläche, 1.819 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus I des Aufteilungsplanes mit der Garage versteigert werden.

Einfamilienhaus, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Umbau zu Wohnzwecken ca. 1997, ca. 120 m² Wohnfläche. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten - nach Außenbesichtigung - und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 71.000,00 EUR.

Im Termin am 22.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 559/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Mai 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Fichtenwalde Blatt 2009** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fichtenwalde, Flur 4, Flurstück 617, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 11, groß: 889 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 177.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11.01.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaut (Bj. 1998).

AZ: 2 K 590/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Mai 2008, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, der im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 11755** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 110, Flurstück 204, Gebäude- und Freiflächen Wohnen, Brielower Aue 52, 573 m²,

2 zu 1: Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) an dem Grund-

stück, Flur 110, Flurstück 205 (eingetragen in Blatt 5974, Abt. II/5)

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem 1998 erbauten Einfamilienhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.11.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160.000,00 EUR.

AZ: 2 K 521/06

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Mai 2008, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Fichtenwalde Blatt 20** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4,

Flurstück 266,

Gartenland, Forsten und Holzungen, Umlandstraße 68 - 70, 500 m² und 1.018 m²,

Flurstück 267,

Gebäude- und Gebäudenebenflächen (700)

Gartenland, Umlandstraße 68/70, 250 m² und 1.095 m²,

Flurstück 268, Landwirtschaftsfläche Gartenland, Umlandstraße 68, 1.168 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 92.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2007 eingetragen worden.

Das Grundstück wird ohne das zum Wochenendhaus umgebaute Behelfsheim versteigert. Dieses befindet sich nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes im Eigentum der Pächter (ca. 1.000 m² für ca. 511,00 EUR jährlich)

AZ: 2 K 538/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Mai 2008, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 314.2 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13184** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 91, Flurstück 344/2, Hof- und Gebäudefläche, Ulmenweg 14, 1.414 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus nebst Doppelgarage (Baujahr 1992, ca. 154 m² Wohnfläche zuzüglich ca. 152 m² Nutzfläche) bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 500.000,00 EUR. AZ: 2 K 149/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 21. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 314.2 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Nauen Blatt 5618** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
1	17	55/5	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Alfred-Nobel-Str.	1.804
2	17	56/6	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Alfred-Nobel-Str. 6	3.393
3	17	57/9	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Alfred-Nobel-Str.	526
4	17	58/11	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Alfred-Nobel-Str.	48

versteigert werden.

Die Grundstücke befinden sich im Gewerbegebiet Ost. Flurstück 56/6 bebaut mit Autohaus, Baujahr ca. 1996. Die übrigen Flurstücke sind anliegende Park- und Zufahrtsflächen. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 362.600,00 EUR. Es entfallen auf:

Flurstück 55/5 = 54.100,00 EUR

Flurstück 56/6 = 291.300,00 EUR

Flurstück 57/9 = 15.800,00 EUR

Flurstück 58/11 = 1.400,00 EUR.

AZ: 2 K 416/06

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 5889** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 89, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Nürnberger Straße 28 (richtig: 22 a), groß: 1.430 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 77.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 06.10.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Nürnberger Straße 22a, 14612 Falkensee gelegen und nur mit einem zerfallenen Schuppen bebaut.

Im Termin am 11.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 430/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Börnische Blatt 586** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 215/4, Gebäude- und Freifläche, Am Wald 4, groß: 499 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem 1998 errichteten Einfamilienhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.01.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 163.000,00 EUR.

AZ: 2 K 4/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 22. Mai 2008, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, die im Grundbuch von **Niemegk Blatt 200** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niemegk,
Flur 1, Flurstück 234, groß: 1.050 m²,
Flur 16, Flurstück 4, groß: 870 m²,
Flur 16, Flurstück 54, groß: 4.290 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 832, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grünstr. 16, groß: 935 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück Nr. 5 mit einem um 1900 errichteten Einfamilienhaus bebaut. Das Objekt befindet sich in desolatem Zustand. Bei den Flurstücken 4 und 54 handelt es sich laut Gutachten um landwirtschaftliche Nutzflächen. Der auf dem Flurstück 234 errichtete Bungalow wird nicht mitversteigert.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.06.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7.900,00 EUR.

Es entfällt auf Grundstück lfd. Nr. 1 ein Betrag von 2.900,00 EUR und auf Grundstück lfd. Nr. 5 ein Betrag von 5.000,00 EUR.

AZ: 2 K 194/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Lehnin Blatt 1911** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lehnin, Flur 2, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Fuchsbau 14, groß: 560 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 2003, Wohn-/Nutzfläche ca. 108,7 m²) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.12.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 127.000,00 EUR.

AZ: 2 K 554/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 2236** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

768/10.000 MEA an dem Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
1	Niemegk	1	95/1	Gebäude- und Freifläche Waldstr. 6	760

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss Nr. A 1 des Aufteilungsplanes, das Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 23 und 24 sind diesem Miteigentumsanteil zugeordnet worden, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.02.2005 eingetragen worden.

Die Wohnung (Baujahr etwa 1997) befindet sich im Erdgeschoss und besteht aus 3 Zimmer Küche, Diele, Bad und WC von etwa 65 m². Es bestehen Sondernutzungsrechte an 2 Kfz-Stellplätzen und einer Terrasse.

Im Versteigerungstermin am 25.07.2006 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

AZ: 2 K 8/05

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 26. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Caputh Blatt 888** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Caputh, Flur 10, Flurstück 116, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Ringstr. 16, groß 932 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 187.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 16.01.2007 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Zweifamilienhaus (Bauj. 1914, Aufstockung/Sanierung 1994), einem ehemaligen Stallgebäude sowie weiteren Nebengebäuden (zwei Holzschuppen, eine Garage) bebaut.

Ein im Grundbuch dinglich gesichertes Wohnrecht bleibt bestehen.

AZ: 2 K 598/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 6413** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 15, Flurstück 229, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Iserstr. 133, groß: 780 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.08.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208.000,00 EUR.

Es handelt sich um ein Zweifamilienhaus in guter Wohnlage mit mittlerer Ausstattung aus dem Jahr 2003. Die Wohnfläche beträgt etwa 139 m². Der Innenausbau und die Außenanlagen sind noch nicht fertig gestellt.

AZ: 2 K 343/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 28. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 314.2 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von Buchholz bei **Beelitz Blatt 65** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
1	4	41	Ackerland, Der kleine Hellbusch		2.450
2	1	196	Gebäude- und Gebäudenebenenfläche, Dorfstr. 43		844
		197	Gebäude- und Gebäudenebenenfläche, Dorfstr. 42		13
		15	Ackerland, Birkhorst		6.560
		130	Ackerland, Der große Hellbusch		58.06
3	1	195	Gebäude- und Gebäudenebenenfläche, Dorfstr. 63 b		39
		71/1	Gebäude- und Gebäudenebenenfläche, Upstallenden		28
		71/2	Ackerland, Upstallenden		9.832

versteigert werden.

Grundstück Chausseestr. 43 (Flurstücke 195, 196, 197) bebaut mit Einfamilienhaus (Baujahr 1912, unterkellert, teilsaniert, ca. 72,5 m² Wohnfläche) sowie Stall und Anbau. Die übrigen Flurstücke sind Ackerland.

Kein Einzelerwerb von Flurstücken innerhalb einer laufenden Nr. möglich.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 75.560,00 EUR.

Es entfallen auf

lfd. Nr. 1 = 740,00 EUR;

lfd. Nr. 2 = 70.685,00 EUR;

lfd. Nr. 3 = 4.135,00 EUR.

AZ: 2 K 446/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Götz Blatt 628** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Götz, Flur 5, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Neuer Weg 1 F, groß: 1.269 m²

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein unbebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.08.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53.500,00 EUR.

AZ: 2 K 213/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 30. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 314.2, (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 5132** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 5

Flurstück 1124, Gebäude- und Freifläche, 166 m²,

Flurstück 1127, Gebäude- und Freifläche, Freiligrathstr. 29, 286 m²

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befindet sich derzeit lediglich ein angefangener Bau für EFH, seit 2003 keine Bauaktivität mehr. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 21.000,00 EUR.

AZ: 2 K 451/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Juni 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 17928** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 46/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 28, Flurstück 1345, Gebäude- und Freifläche, Montessoristraße, groß 1.487 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 8.14, Haus 8 laut Aufteilungsplan. Sondernutzungsregelungen an Kellerräumen, Terrassen, Gartenflächen, Balkonen und Loggien sind vereinbart.

Der Verkehrswert ist auf 93.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 01.03.2006 eingetragen.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung (mit Balkon, Wohnfl. ca. 58,22 m², im 2. Obergeschoss, vermietet) in der Montessoristr. 3 in Falkensee.

AZ: 2 K 18/06

Zwangsversteigerung/4. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Juni 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das folgende, im Grundbuch von **Borkwalde Blatt 815** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1: 149,43/10.000 Miteigentumsanteil

an dem Grundstück Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Flurstück 174/4, Waldfläche Nadelwald; Astrid-Lindgren-Platz 3, 4, 5, 6, 7, 8, groß: 6.199 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss Haus Nr. 2 gelegenen Wohnung und Abstellraum im Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet.

Der Verkehrswert ist auf 65.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 28.08.2003 eingetragen.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung (Wohnfl. ca. 68 m²) im Dachgeschoss rechts des Mehrfamilienhauses (Bauj. ca. 1993) mit der postalischen Anschrift: Astrid-Lindgren-Platz 7 in 14822 Borkwalde. Das Objekt ist nicht vermietet.

Im Termin am 24.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 218/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Juni 2008, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 310 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 17145** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 174/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 28, Flurstück 678, Gebäude- und Freifläche Wohnen, 114 m²,

Flurstück 677, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Leipzigstr., 666 m²

(nach noch nicht im Grundbuch vollzogener Katasteränderung nunmehr Flurstück 1319 mit 780 m²)

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet versteigert werden.

Eigentumswohnung in der Berliner Str. 20, 1. OG rechts mit 3 Zimmern, Wintergarten, ca. 93 m² Wohnfläche. Vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 111.000,00 EUR. AZ: 2 K 16/05

Zwangsversteigerung/3. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Juni 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das folgende, im Grundbuch von **Wansdorf Blatt 513** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 2.631/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 295, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Rotdornallee 5, groß 757 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Einheit Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Der Verkehrswert ist auf 81.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 13.10.2004 eingetragen.

Die 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss des Mehrfamilienhauses (Bauj. ca. 1997, im 1. OG rechts, mit Balkon, Wohn-/Nutzfläche ca. 86,79 m²) ist nach derzeitiger Kenntnis des Gerichts vermietet.

Im Termin am 23.02.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 378/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 3. Juni 2008, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die in den Grundbüchern von **Rathenow** eingetragenen Teileigentumsrechte bzw. Eigentumswohnungen, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

jeweils lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteile an dem Grundstück der Gemarkung Rathenow

Flur 34, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Puschkinstraße 03, groß: 282 m²

versteigert werden.

Rathenow Blatt 7828, 10,25/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum als Teileigentum (Büroräume) im Erdgeschoss rechts, Nr. 1 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Es handelt sich um 2 Räume, Diele und Toilette. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 35 m². Der Verkehrswert beträgt 15.700,00 EUR.

Rathenow Blatt 7829, 20,4/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links, Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Es handelt sich um 4 Zimmer, Küche, Flur/Diele Bad/WC. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 83 m². Die Wohnung ist in keinem bewohnbaren Zustand. Der Verkehrswert beträgt 27.000,00 EUR.

Rathenow Blatt 7830, 14,39/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts, Nr. 3 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Es handelt sich um 2 Zimmer, Küche, Diele Bad. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 58 m². Der Verkehrswert beträgt 26.700,00 EUR.

Rathenow Blatt 7831, 20,4/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links, Nr. 4 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 4 des Aufteilungsplanes. Es handelt sich um 3 Zimmer, Küche, Diele Bad. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 85 m². Der Verkehrswert beträgt 38.800,00 EUR.

Rathenow Blatt 7832, 14,39/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts, Nr. 5 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 5 des Aufteilungsplanes. Es handelt sich um 2 Zimmer, Küche, Diele Bad. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 85 m². Der Verkehrswert beträgt 30.900,00 EUR.

Rathenow Blatt 7833, 20,89/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links, Nr. 6 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 6 des Aufteilungsplanes. Es handelt sich um 3 Zimmer, Küche, Diele Bad. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 79 m². Der Verkehrswert beträgt 42.200,00 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke wurden in die Grundbücher am 09.03.2005 eingetragen.

Im Termin am 18.01.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt. 2 K 643-1/04 (verbunden mit 2 K 643-2 bis -6/04)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Juni 2008, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 5281** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1170, Gebäude und Freifläche, Fichtestr. 117d, groß: 336 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2004 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte in massiver Bauweise bebaut. Im Erdgeschoss befinden sich Wohnzimmer mit Erker, Küche, Gäste-WC mit Dusche, Hauswirtschaftsraum und Diele. Im Obergeschoss befinden sich Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer und ein Badezimmer. Des Weiteren sind eine Kammer und ein Flur vorhanden. Die Wohnfläche beträgt etwa 101 m².

Im Termin am 17. Januar 2006 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74a ZVG versagt worden. AZ: 2 K 713/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Juni 2008, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Schmerzke Blatt 545** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmerzke, Flur 1, Flurstück 341, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, groß: 390 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 2003 errichteten Einfamilienhaus (Fertigteilbauweise) bebaut. Das Haus ist nicht unterkellert und besteht aus Erd- und ausgebautem Dachgeschoss. Wohnfläche lt. Bauzeichnung ca. 143,57 m². Postalische Anschrift: Großmattenweg 28 in Brandenburg OT Neuschmerzke.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.05.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166.000,00 EUR.

AZ: 2 K 203/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Juni 2008, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 314.2, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 4210** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 188/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Stahnsdorf, Flur 4, Flurstücke 94/14, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Wilhelm-Külz-Straße 35, 35a, 35b, 35c, 35d, Größe: 1.300 m², 102/3, Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Wilhelm-Külz-Straße 35c, Größe: 3.843 m², 103/5, Landwirtschaftsfläche Gartenland, Größe: 1.140 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 14 des Aufteilungsplans. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. versteigert werden.

Die vermietete Eigentumswohnung Nr. 14 liegt im 2. Obergeschoss, mittlerer Eingang des Wohn- und Geschäftshauses (Baujahr 1996/7) Wilhelm-Külz-Str. 35 c in 14532 Stahnsdorf. Die Wohnung verfügt über zwei Zimmer, Flur, Bad, Balkon mit zusammen etwa 58 m² und das Sondernutzungsrecht an einem

Pkw-Stellplatz. Die Einbauküche wird mitversteigert. Zeitweise soll die Wohnung fälschlicherweise mit Nr. 18 bezeichnet werden. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 77.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.05.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 82/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 12. Juni 2008, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Glienecke Blatt 359** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Glienecke, Flur 3, Flurstück 226/21, Gartenland, Im Dorfe, groß: 692 m²,
lfd. Nr. 2 Gemarkung Glienecke, Flur 3, Flurstück 227/28, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Im Dorfe, Haus-Nr. 46, groß: 954 m²,
lfd. Nr. 3 Gemarkung Glienecke, Flur 3, Flurstück 228/28, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Im Dorfe, Haus-Nr. 46, groß: 126 m²

versteigert werden.

Das Flurstück 227/28 ist mit einem eingeschossigen - mit ausgebautem Dachgeschoss - Wohngebäude, einem Nebenglass und einer Scheune aus der Mitte 19. Jahrhundert bebaut. Eine Modernisierung wurde 2000 durchgeführt. Das Wohnhaus hat eine Bruttogrundfläche von etwa 367 m². Die Scheune hat eine Nutzfläche von etwa 420 m². Das Nebenglass hat einen Bruttorauminhalt von etwa 1.102 m³. Die übrigen Flurstücke sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 16.09.2005 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs.5 ZVG festgesetzt auf 167.046,00 EUR.

Davon entfallen auf das

- Flurstück 226/21 1.038,00 EUR,
Flurstück 227/28 165.000,00 EUR und auf
Flurstück 228/28 1.008,00 EUR.

AZ: 2 K 443/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Juni 2008, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 17936** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 52, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jahnstraße 4, groß: 217 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.08.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290.000,00 EUR.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte aus dem Jahre 1998 bebaut. Die Wohn-/Nutzfläche von etwa 213 m² verteilt sich auf Kellergeschoss/Souterrain mit Fenstern zum Garten, Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss.
AZ: 2 K 308/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 23. Juni 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 314.2, die folgenden Objekte versteigert werden:

- I. das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 5118** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 1176, Gebäude- und Freifläche, Gutenbergweg, 675 m²
- II. der im Grundbuch von **Brieselang Blatt 5121** eingetragene 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 1177, Verkehrsfläche, Gutenbergweg, 295 m².

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 189.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf

- Grundstück Brieselang Blatt 5118: 187.000,00 EUR
(davon je 1/2 Miteigentumsanteil 93.500,00 EUR)
1/3 Anteil an Brieselang Blatt 5121: 2.000,00 EUR
(davon je 1/6 Miteigentumsanteil 1.000,00 EUR).

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das jeweilige Grundbuch am 06.03.2007 eingetragen.

Das im Grundbuch von Brieselang Blatt 5118 eingetragene Grundstück (Gutenbergstr. 29) ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus (Bauj. 2003, 5 Zimmer, Wohn-/Nutzfl. ca. 119,02 m²) bebaut, welches nach Kenntnis des Gerichts eigen genutzt wird. Im Grundbuch von Brieselang Blatt 5121 ist das Miteigentum an der Zufahrt (1/3 Anteil an privatem Erschließungsweg) eingetragen.

AZ: 2 K 77/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Juni 2008, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 1387** eingetragene Grundstück, Gebäude- und Freifläche, Leninallee 162 (nunmehr Zeppelinstr. 162), groß: 622 m² versteigert werden.

Das postalisch nunmehr Zeppelinstr. 162 gelegene Grundstück in Potsdam ist mit einem nicht unterkellerten, 5-geschossigen, einseitig angebauten Büro- und Geschäftshaus (Baujahr gemäß Bauakte 1995) bebaut. Das Gebäude ist zurzeit teilweise ver-

mietet. Des Weiteren sind 9 Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden. Im Erdgeschoss befinden sich 2 Ladeneinheiten. Die gesamte Nutzfläche beträgt etwa 725 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 777.200,00 EUR.

Im Termin am 21.06.2005 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

AZ: 2 K 233/00

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 23. Juli 2008, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 314.2, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 19477** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 102, Flurstück 1302, Gebäude- und Freifläche, Gladiolenweg 24 A, Größe: 509 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Gladiolenweg 24 A in 14772 Brandenburg ist mit einem eigen genutzten Einfamilienhaus und einem Holzschuppen bebaut. Das Haus ist nach Angabe in 2000 als Lux-Fertighaus in Holztafelbauweise errichtet und verfügt über Keller, Erd- und ausgebauten Dachgeschoss mit etwa 109 m² Wohnfläche. Es bestehen Baumängel/-schäden und offene Restarbeiten. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

Am 13.02.2008 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 7/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.07.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 282/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 30. Juli 2008, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 314.2, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 16580** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 199,7/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Falkensee, Flur 2, Flurstücke 100, 101, 102, 103/1, 104/1, 105 und 106, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 30 des Aufteilungsplans. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Es besteht das Leitungsrecht 2/zu 1 an den in Falkensee Blatt 15239 unter lfd. Nr. 2 und 3 eingetragenen Grundstücken, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 30 liegt im 1. Geschoss rechts in dem 9-Familienhaus Havelländer Weg 10 in 14612 Falkensee. Das Haus (Baujahr 1997) verfügt über drei Geschosse und Keller.

Die Wohnung hat drei Zimmer, Küche (mit Einbauküche), Korridor, Bad und Balkon mit zus. etwa 72 m² Wohnfläche und einen Kellerraum und einen Stellplatz. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 117.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.05.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 182/07

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 18. April 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 4, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 1894** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 3, Flurstück 1352, Größe 892 qm

Laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit eingeschoss. Holzhaus (Typ „Bodensee“), Bj. ca. 1999, nicht unterkellert, DG nicht ausbaubar, Satteldach, mit überdachter Terrasse; genutzt für Erholungszwecke, einfache bis mittlere Ausstattung, guter Bauzustand; selbständige Bebauung des Grundstücks mit Ein- oder Zweifamilienhaus ist denkbar

Lage: Rathausstr. 47, 15370 Petershagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 72.000,00 EUR.

Im Termin am 28.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückstückwertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 687/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 25. April 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 4, das im Grundbuch von **Wegendorf Blatt 570** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Wegendorf, Flur 1, Flurstück 387, Gebäude- und Freifläche, Lärchenweg 3, Größe 344 qm

Laut Gutachten: bebaut mit Doppelhaushälfte, Bj. ca. 1999, lt. Bauakte nicht unterkellert, EG: Diele, HWR, WC/Dusche, Kü. mit Wohnraum; DG: Flur, Bad und 3 Wohnräume; Wohnfläche 101,46 qm; Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze aus (Inaugenscheinnahme)!

Lage: Lärchenweg 3, 15345 Altlandsberg OT Wegendorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.
AZ: 3 K 537/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg Blatt 1701** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eggersdorf-Strausberg, Flur 2, Flurstück 666, Größe 967 m²

laut Gutachten:

Lage: 15345 Eggersdorf, Ludwigstraße 5

Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garagengebäude - es erfolgte eine Inaugenscheinnahme nach dem äußeren Anschein

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 131.500,00 EUR.
AZ: 3 K 538/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Mai 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2105** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1244, Waldstraße 46, Gebäude- und Freifläche, Größe 716 m²

laut Gutachten:

Lage: 12625 Dahlwitz-Hoppegarten OT Waldesruh

- Grundstück ist bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus mit Terrasse und Balkon als Fertighaus der Fa. Kampa.
- Objekt ist tlw. vermietet.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 180.000,00 EUR.
AZ: 3 K 48/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 6. Mai 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Wriezen Blatt 2287** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wriezen, Flur 10, Flurstück 5/1, Größe 134 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wriezen, Flur 10, Flurstück 5/2, Größe 1.530 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wriezen, Flur 10, Flurstück 426, Waldfläche, Altgaul 6 a, Größe 465 m²

laut Gutachten:

Lage: 16269 Wriezen OT Rathsdorf, Altgaul 6 a

Kleinwohnhaus vermutlich zwischen 1897 und 1905 als Eisenbahnerhaus errichtet

Flurstücke 5/1, 426 sind Mischwaldflächen

- es erfolgte eine Inaugenscheinnahme nach dem äußeren Anschein

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flurstück 5/1 auf 10,00 EUR

Flurstück 5/2 auf 6.500,00 EUR

Flurstück 426 auf 30,00 EUR.

AZ: 3 K 878/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 6. Mai 2008, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 3315** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1045, Gebäude- und Freifläche, Heimstättenstraße, Größe: 498 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1048, Gebäude- und Freifläche, Heimstättenstraße, Größe: 509 m²

laut Gutachten: lfd. Nr. 3 (Flurstück 1045), lfd. Nr. 6 (Flurstück 1048) unbebaut, chemische Kontamination des Grundwassers, nicht voll erschlossen, Medien liegen in Heimstättenstraße an

Lage: Landkreis Barnim, 16359 Biesenthal, Heimstättenstraße versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1045 18.300,00 EUR

Flurstück 1048 18.900,00 EUR.

AZ: 3 K 493/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. Mai 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Bralitz Blatt 690** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bralitz, Flur 4, Flurstück 62, Oderberger Straße 41, Größe: 1.909 m²

laut Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr 1979, Wohnfläche 164 m², Nebengebäude, Instandhaltungsstau, bewohnt

Lage: Oderberger Straße 41, 16259 Bad Freienwalde OT Bralitz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 111.000,00 EUR.

AZ: 3 K 155/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 885** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Petershagen, Flur 3, Flurstück 1728, Gebäude- und Freifläche, Wilhem-Pieck-Straße 49, Größe 1.521 m²

Lage: 15370 Petershagen, Wilhelm-Pieck-Str.49

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit:

- einem Wohn- und Geschäftshaus, (ehemalige Bäckerei & Eis-Cafe), Baujahr um 1930, später um Seitenflügel erweitert, zwischenzeitlich kleinere Umbauten und Teilsanierungen (Heizung 1995, Dacheindeckung 1998), seit einigen Jahren vernachlässigte Instandhaltung und Leerstand, Die Dachgeschosswohnung war zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet.
- einem Bungalow, einem Stall- und Garagengebäude sowie einer Doppelgarage.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 124.000,00 EUR.

Im Termin am 15.01.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 118/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Mai 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Müncheberg Blatt 1772** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,71/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/5, Rosenstraße, sonstige Flächen, Größe 9.132 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-

schoss rechts des Hauses 1 Eingang III nebst Keller - jeweils bezeichnet mit Nr. 23 des Aufteilungsplanes -

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

2 zu1 1/405 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/3, Rosenstraße, Straßenverkehrsflächen, Größe 88 m²

3 zu1 1/405 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/7, zw. Wilhelm-Pieck-Straße und Rosenstraße, Straßenverkehrsflächen, Größe 1.849 m²

4 zu1 1/76 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/6, Rosenstraße, sonstige Flächen, Größe 4529 m²

5 zu1 1/405 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/3, Straßenverkehrsflächen, Größe 88 m²

Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/7, Straßenverkehrsflächen, Größe 1.849 m²

laut Gutachten:

Lage: 15374 Müncheberg, Am Diebsgraben 5 b

4-Zimmer-Wohnung mit Terrasse, Wohnfläche: ca. 87 m²; vermietet und Straßenflächen (anteilig)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

AZ: 3 K 648/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Mai 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Finowfurt Blatt 2140** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 82,50/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 783, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Parkstraße 1, 2, 3, 4, 5a, 5b, 5c, 5d, 5e, 6, 7a, 7b, 7c, 7d, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, Größe 14.844 m²,

Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 784, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Parkstraße, Größe 877 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung westliche Seite, Haus C4, Dachgeschoss rechts Nr. 57 des Aufteilungsplanes. laut Gutachten:

Lage: 16244 Schorfheide OT Finowfurt, Parkstr.24

2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss rechts eines Mehrfamilienhauses, Baujahr 1994/95, offene Küche, Wannenbad, Flur, Abstellraum, Loggia, Keller und PKW-Stellplatz, Wohnfl. ca. 53 m²

Objekt ist vermietet.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 61.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1238/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 13. Mai 2008, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 6501** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 108/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.143 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.126 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 479/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.838 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 479/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.862 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 476/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.623 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 476/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.625 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 1 bezeichnet.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan mit „zu 1“ bezeichneten Flächen zugeteilt.

sowie das im Teileigentumsgrundbuch von **Bernau Blatt 6606** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 8/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.143 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.126 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 479/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.838 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 479/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.862 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 476/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.623 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 476/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.625 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichneten Kfz-Abstellplatz in der Tiefgarage laut Gutachten:

Wohnungseigentum Bernau Blatt 6501

- 3-Zimmer-Wohnung, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 77 m², Erdgeschoss links, Terrasse, vermietet

Teileigentum Bernau Blatt 6606

- Tiefgaragenstellplatz, mittig gelegen, vermietet

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Andromedastraße 4 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Wohnungsgrundbuch von Bernau Blatt 6501:

71.000,00 EUR

Teileigentumsgrundbuch von Bernau Blatt 6606:

3.500,00 EUR.

AZ: 3 K 113/07

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 19. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Grundbuch von **Bollersdorf Blatt 500** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bollersdorf, Flur 1, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Am Dorfteich 2, Größe 687 m²

laut Gutachten vom 17.01.2008: dörfliches Grundstück mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden (Garage, Schuppen, Doppelgarage, Scheunenanteil), Massivbau, Baujahr ca. 1900, nach 1989 wurden u. a. erneuert: Fenster, Heizung, 2 Innentüren, tlw. Fliesen, div. Durchgangsräume, DG auf Grund der baulich nicht zulässigen Geschosstreppe faktisch nicht nutzbar (Durchgangshöhe nur ca. 1,10 - 1,20 m - Unfallgefahr), es besteht Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf, es sind abbruchreife bzw. einsturzgefährdete Nebengebäude vorhanden

Lage: Am Dorfteich 2, 15377 Oberbarnim OT Bollersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53.000,00 EUR.

AZ: 3 K 599/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 20. Mai 2008, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 6583** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 103/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.143 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.126 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 479/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.838 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 479/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.862 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 476/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.623 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 476/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.625 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 83 bezeichnet.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan mit „zu 83“ bezeichneten Flächen zugeteilt.

sowie das im Teileigentumsgrundbuch von **Bernau Blatt 6687**

eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/5, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 1.143 m², Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/8, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 1.126 m², Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 479/4, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 1.838 m², Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 479/5, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 1.862 m², Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 476/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 1.623 m², Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 476/6, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 1.625 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nummer 83 bezeichneten Kfz-Abstellplatz in der Tiefgarage laut Gutachten:

Wohnungseigentum Bernau Blatt 6583

- 3-Zimmer-Wohnung, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 74 m², Erdgeschoss rechts, Terrasse, vermietet

Teileigentum Bernau Blatt 6687

- Tiefgaragenstellplatz, gelegen im hinteren Bereich, vermietet

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Andromedastraße 12 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Wohnungsgrundbuch von Bernau Blatt 6583: 72.000,00 EUR
Teileigentumsgrundbuch von Bernau Blatt 6687:

3.500,00 EUR.

AZ: 3 K 123/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. Mai 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 1208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 41, Flurstück 88, Größe: 867 m²

laut Gutachten: bebaut mit einem massiven Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Baujahr 1997/98, ca. 281 m² Wohnfläche, gehobene Ausstattung, Nebengebäude, zurzeit teilweise vermietet
Lage: Guntherstraße 18, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 348.500,00 EUR.

AZ: 3 K 415/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 23. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Reichenberg Blatt 383** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichenberg, Flur 1, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße, Größe 1.704 m²
laut Gutachten: Wohn- und Geschäftsgebäude, Bauj. vermutlich 1970er Jahre, bestehend aus Wohn-, Verkaufs- und Lagertrakt

Lage: Mittelstr. 8 a, 15377 Märkische Höhe OT Reichenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 60.400,00 EUR.

Im Termin am 26.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 630/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. Mai 2008, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3628** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 151,82/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 5, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Am Hirschsprung, Größe 2.086 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Vorderhaus Erdgeschoss und Kellergeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Dem hier eingetragenen Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 2 bezeichneten Gartenfläche zugeteilt. Weiterhin ist das Sondernutzungsrecht am PKW-Einstellplatz Nr. 2 zugeteilt.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung, Erdgeschoss rechts, Baujahr 1995, mit PKW-Stellplatz und Gartenfläche, Terrasse, Wohnfläche ca. 125 m², vermietet,

Lage: Landkreis Barnim, 16348 Wandlitz, Am Hirschsprung 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnungseigentum 146.000,00 EUR
Zubehör (Einbauküche) 500,00 EUR.

AZ: 3 K 813/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. Mai 2008, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3630**

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 100,66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 5, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Am Hirschsprung, Größe 2.086 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im hinteren Bereich des Hauses im Erdgeschoss und Kellergeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils Nr. 4 des Aufteilungsplanes. Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 4 bezeichneten Gartenfläche zugeeilt. Weiterhin ist das Sondernutzungsrecht am PKW-Einstellplatz Nr. 4 zugeeilt.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Erdgeschoss hinten rechts, Baujahr 1995, mit PKW-Stellplatz und Gartenfläche, Terrasse, Wohnfläche ca. 93 m², vermietet,

Lage: Landkreis Barnim, 16348 Wandlitz, Am Hirschsprung 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnungseigentum	97.000,00 EUR
Zubehör (Einbauküche)	500,00 EUR.

AZ: 3 K 823/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Juni 2008, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3632** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 120,66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 5, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Am Hirschsprung, Größe 2.086 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Vorderhaus 1. Obergeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am PKW-Einstellplatz Nr. 6 zugeeilt.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung, 1. Obergeschoss rechts, Baujahr 1995, mit PKW-Stellplatz, Terrasse, Wohnfläche ca. 96 m², vermietet,

Lage: Landkreis Barnim, 16348 Wandlitz, Am Hirschsprung 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnungseigentum	118.000,00 EUR
Zubehör (Einbauküche)	500,00 EUR.

AZ: 3 K 833/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Juni 2008, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3634** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 126,68/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 5, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Am Hirschsprung, Größe 2.086 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im hinteren Bereich des Hauses im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am PKW-Einstellplatz Nr. 8 zugeeilt.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, 1. Obergeschoss/Dachgeschoss hinten rechts, Baujahr 1995, mit PKW-Stellplatz, Terrasse, Balkon, Wohnfläche ca. 111 m², vermietet,

Lage: Landkreis Barnim, 16348 Wandlitz, Am Hirschsprung 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnungseigentum	148.000,00 EUR
Zubehör (Einbauküche)	500,00 EUR.

AZ: 3 K 843/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Juni 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Fredersdorf Blatt 4872** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 20, Bollendorfer Allee 74 A, 74 B, 74 C, 74 D, 74 E, 74 F; Holteistr. 48, 48 A; Gebäude- und Freifläche; Größe 2.776 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Doppelhaushälfte Nr. 2 des Aufteilungsplanes sowie den Sondernutzungsrechten an dem mit den Buchstaben B, C, J, K, B bezeichneten Gartenanteil, nebst darauf befindlicher Terrasse Nr. 2 und den Wageneinstellplätzen Nr. 2.1 und 2.2

laut Gutachten: leer stehende Doppelhaushälfte, Baujahr 1999, Wohnfläche ca. 98 m²

Lage: Bollendorfer Allee 74 B, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf OT Fredersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 83.000,00 EUR.

AZ: 3 K 111/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Juni 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11107** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe 5.785 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, Nr. 67 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: vermietete 3-Raum-Wohnung, Baujahr 70er Jahre, Größe ca. 62 m²

Lage: Sachtelebenstraße 21, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

Im Termin am 04.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 121/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 9. Juni 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 02810** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Angermünde, Flur 10, Flurstück 233/1, sonstige Flächen, Schmargendorfer Weg, Größe 886 m²

laut Gutachten: lfd. Nr. 1, Flurstück 233/1, unbebautes Eckgrundstück

Lage: Schmargendorfer Weg, 16278 Angermünde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Angermünde, Flur 10, Flurstück 233/1 auf 10.700,00 EUR.

AZ: 3 K 591/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Juni 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 2068** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanebeck, Flur 4, Flurstück 13, Größe: 891 m²

laut Gutachten: massives Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1918 - 1920, ca. 1.000 m² Wohnfläche, Vollkeller, EG, DG, kleiner Spitzboden, Terrasse, überdachter Pool, Doppelcarport, nach 1990 u. a. erneuert

Heizung, Fliesen, Laminat, tlw. Fenster, Treppengeländer, Sanitär, Fassade und Nebengebäude, eigengenutzt

Lage: Dorfstraße 14 a, 16341 Panketal OT Schwanebeck versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 54.000,00 EUR.

AZ: 3 K 255/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 11. Juni 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, die im Grundbuch von **Zepernick Blatt 1907** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 16, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Birkenallee 12, Eschenallee 7, Größe: 798 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zepernick, Flur 16, Flurstück 199, Verkehrsfläche, Straße, Birkenallee, Eschenallee, Größe: 541 m²

laut Gutachten:

Flst.: 198; Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus, Baujahr ca. 1925 bzw. ca. 1930, teilunterkellert, seit Beginn der 90er Jahre einige Erneuerungen, zum Teil eigen genutzt, zum Teil vermietet

Flst.: 199; Verkehrsfläche

Lage: Eschenallee 7, 16341 Panketal versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

87.000,00 EUR für Flst. 198,

600,00 EUR für Flst. 199.

Im Termin am 09.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1182/04

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 11. Juni 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 1804** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 1723, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße, Größe: 3.407 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 2338, Landwirtschaftsfläche, Erschließungsstraße, Größe: 53.294 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, Bebauungsplan liegt vor, Bebaubarkeit nach B-Plan;

Lage: 15366 Hoppegarten OT Hönow, Dorfstraße, Flurstücke 1723 und 2338

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 580.000,00 EUR.

In einem vorangegangenen Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

AZ: 3 K 235/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 13. Juni 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Joachimsthal Blatt 922** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Joachimsthal, Flur 5, Flurstück 146/3, Gebäude- und Freiflächen, Zehdenicker Straße, Größe 2.417 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Joachimsthal, Flur 5, Flurstück 147/12, Gartenland, Zehdenicker Straße, Größe 474 m²

laut Gutachten: Wohngrundstück mit Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1992 (Bien-Fertighaus in Holztafelbauweise) sowie unbebaute Arrondierungsfläche

Lage: Zehdenicker Str. 9 c, 16247 Joachimsthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

bezüglich Flurstück 146/3 auf 125.000,00 EUR

bezüglich Flurstück 147/12 auf 900,00 EUR.

AZ: 3 K 722/06

Bekanntmachungen der Verwalter

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)

gültig ab dem 1. April 2008
(Auszug)

Teil A

Beförderungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,

3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich, auf Bahnhöfen oder in Verkehrsmitteln Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z. B. Fahrräder, Inline Skates, City-Roller, Skateboards),
8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne, Sig-

- nalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
9. in Verkehrsmitteln auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
 10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern (Walkman o. Ä.) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
 11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,
 12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
 13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngebietes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
 14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngebiet zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
 15. Mobiltelefone zu benutzen, sofern in den Verkehrsmitteln entsprechende Hinweise angebracht sind,
 16. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

(4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

- Reinigungskosten in Höhe von 20,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 50,00 EUR
- bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 125,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Feuerlöscher) 50,00 EUR.

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urhebererschaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

(7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 9 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

(9) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

(10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen ist der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin, sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Abs. 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

(11) An Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch durch das Betätigen der Haltewunschtaaste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzumelden.

§ 5

Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben; diese werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Verkehrsmittels nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke - gegebenenfalls auch an

Automaten - zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

(3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:

- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
- bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie gegebenenfalls die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können, wird besonders - auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang - bekannt gegeben.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Zugbegleitern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt

der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenselbstbedienung nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,

- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Zugbegleiter erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit gewesen ist.

§ 7

Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

Besondere Regelung für DB Regio

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen. Dieser kann in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden kann.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlaminiert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das Gegebenenfalls erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte Lichtbild benutzt werden,
9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. doppelt entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,

4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 40,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 40,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt und hat den offenen Betrag innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro einzuzahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war. Das Verkehrsunternehmen braucht die Vorlage der Zeitkarte als Nachweis nicht anzuerkennen, wenn der Fahrgast bereits in den zurückliegenden 12 Monaten ab Feststellungsdatum ohne gültigen Fahrausweis

oder eine entsprechende Fahrtberechtigung angetroffen wurde.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

Besondere Regelungen für DB Regio

1. Ein Reisender, der dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert meldet, dass er - gegebenenfalls auch nur für eine Teilstrecke - keinen gültigen Fahrausweis besitzt, obwohl bei Antritt der Reise ein Fahrkartenschalter geöffnet oder ein zur Annahme von Bargeld betriebereiteter Automat vorhanden war, hat außer dem Fahrpreis einen Betrag von 2,50 EUR zu zahlen, wenn er den Fahrpreis sofort zahlt. Der Betrag von 2,50 EUR ist für Fahrausweise nach Teil B, Punkte 5.3.4.1 und 5.3.4.3 nur einmal zu erheben.

2. Den Betrag nach Ziffer 1 hat nicht zu zahlen, wer

- a) dem Zugbegleitpersonal unaufgefordert meldet, dass er mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benutzt,
- b) unwissentlich mit einem für diese Strecke nicht gültigen Fahrausweis fährt oder mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benutzt

und den Fahrpreis und/oder die Übergangsfahrscheine sofort zahlt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.

(3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, Tages-, Gruppen-, Kleingruppenkarten, Gruppentageskarten für Schüler bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet.

(4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder - bei Übersendung mit der Post - das Datum des Poststempels oder - bei Tod des Zeitkarteninhabers - der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über statio-

näre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

Die Fahrgelderstattung für persönliche Jahres- und Abonnementkarten regelt Anlage 5, Punkt 10.

(5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(7) Erstattungen für den Verlust übertragbarer Zeitkarten werden nicht gewährt.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise - außer Zeitkarten - 14 Tage nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Fahrausweise des letzten zurückliegenden Tarifes können nach Tarifänderungen an gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen gegen Ausgleich des Differenzbetrages umgetauscht werden. Gegebenenfalls kann eine Erstattung vorgenommen werden. Die Umtausch- und Erstattungsfrist endet 5 Monate nach In-Kraft-Treten des neuen Tarifes.

§ 11

Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Fahrräder werden in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas sowie Fahrräder und Anhänger zum Lastentransport sind von der Beförderung ausgeschlossen. Jeder Fahrgast darf nur ein einsit-

ziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal.

Wird der Platz für Krankenfahrstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o. Ä. verpackt sind sowie Kleinkindfahrräder (mit einem maximalen Felgendurchmesser bis zu 12,5 Zoll) gelten als Handgepäck.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder und ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.

(4) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradab-

teil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es gegebenenfalls bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in das Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.

3. In den Zügen der S-Bahn dürfen Blinde mit Begleitperson ein Tandem einstellen. Es gilt Teil D, Punkt 3.2.

§ 12

Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 1, 5 und 6 anzuwenden.

(2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/eines Hauskaters) oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o. Ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können. Kleine Hunde dürfen auch ohne geeignete Behältnisse mitgenommen werden, wenn die Hunde angeleint sind. Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach der Beurteilung des Betriebspersonals genügend Platz vorhanden ist. Diese Hunde müssen einen Maulkorb tragen. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde gemäß Absatz 3 und Blindenführhunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14

Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Teil B

Tarifbestimmungen

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

1 Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsomnibus-, Kraftomnibus- und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)
Ernst-Thälmann-Straße 71, 15344 Strausberg

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)
Potsdamer Straße 188, 10783 Berlin

Connex Sachsen GmbH (CS)
Zittauer Straße 71/73, 02826 Görlitz

Cottbusverkehr GmbH (CV)
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

DB Regio AG, Deutsche Bahn Gruppe (DB)
Regionalbereich Berlin/Brandenburg
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
Johannsenstraße 12 - 17, 14482 Potsdam

Neißeverkehr GmbH (NV)
Dubrauweg 47, 03172 Guben

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
Annahofer Straße 1a, 16515 Oranienburg

Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
Bahnhof 1a, 19370 Parchim

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft
mbH (ORP)
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

Ostseeland Verkehr GmbH (OLA)
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

Prignitzer Eisenbahn GmbH (PEG)
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermün-
de (PVG)
Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH
(RVS)
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

S-Bahn Berlin GmbH, Deutsche Bahn Gruppe
Invalidenstraße 19, 10115 Berlin

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)
Vogelsdorfer Straße 1, 15569 Woltersdorf

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)
Böttnerstraße. 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)
Spremberger Straße 23, 01968 Senftenberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)
Hans-Philipp-Straße 2, 17268 Templin

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH
(VBBr)
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)
Brücker Landstraße 22, 14806 Belzig

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH
(VGOSL)
Roßkaupe 6, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)
Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg

Der Niederlausitzer
Annahütter Straße 17, 01998 Klettwitz

Fritz Behrendt OHG
Omnibusbetrieb
Am Kessel 5, 14797 Lehnin

Herz-Reisen GmbH
Thomas-Müntzer-Straße 6a, 15806 Zossen

Omnibusbetrieb Obst
Bahnhofstraße 25, 04924 Bad Liebenwerda

Omnibusverkehr Armin Glaser
Feldstraße 52, 14823 Klepzig

Omnibusunternehmen Günter Lehmann
Heinrich-Zille-Straße 21, 04895 Falkenberg/Elster

Omnibusunternehmen Hans-Hermann Lange
Chausseestraße 107, 14828 Görzke

Beelitz Touristik GmbH
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

A. Reich GmbH
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Omnibusbetrieb Wetzel
Kietzstraße 7, 14822 Cammer

2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

- Tarifwaben

Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.

- Landkreise

Sie entsprechen den politischen Grenzen.

- Tarifbereiche

Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (gegebenenfalls auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1 * und 1.2 * ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr enthält Anlage 2.

3 Fahrausweise

3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch als Abonnement- und Jahreskarten),

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (auch als Abonnement- und Jahreskarten, jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten),
- 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte,
- 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin),

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin:
- das Schülerticket (als Monats- und Abonnementkarte),
- die Geschwisterkarte für Schüler (als Monats- und Abonnementkarte)
- den Tarifbereich Berlin:
 - die 10-Uhr-Monatstickets (nur als Monatskarten)
- die Tarifbereiche der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und für die Orte mit Stadtlinienverkehr:
 - die 9-Uhr-Karten (als Monats-, Abonnement- und Jahreskarten)
- den Tarifbereich der kreisfreien Stadt Cottbus:
 - die 8-Uhr-Karten (als Monats-, Abonnement- und Jahreskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für das VBB-Gesamtnetz:
 - die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- das VBB-Gesamtnetz:
 - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte).

Der örtliche Geltungsbereich von Zeitkarten bezieht sich auf eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der auf ihnen bzw. der Wertmarke oder dem Wertabschnitt angegebenen Flächenzonen.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 4 Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 6 Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden.

Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise,
- 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten,
- Gruppenkarten, Kleingruppenkarten,
- Gruppentageskarten für Schüler,
- Einzelfahrausweise Fahrrad,
- Tageskarten Fahrrad.

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe - auch wenn er der verkehrssübliche ist - nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

4 Fahrpreise

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf

zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,

- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftlinienentfernung zwischen der Mitte der Wabe der Starthaltestelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein,
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzonengrenzen (siehe Teil D und Anlage 6).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet.

5 Einzelbestimmungen

5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren

5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren (bei Fahren bis zu 3 Kinder),
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß 5.2.2 für die Teilbereiche AB oder BC oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus.

5.1.2 Mitnahme von Hunden

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) und Gruppenkarten haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und gegebenenfalls zu entwerfen.

Hiervon ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Behältnissen gemäß Teil A, § 12 Abs. 2 Satz 1.

Nutzer von Tageskarten, Kleingruppenkarten, Gruppen-

tageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist und die ohne Begleitperson fahren.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden generell unentgeltlich befördert.

Bei Nutzung von Monatskarten VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte, Kleingruppenkarten und Gruppentageskarten für Schüler wird die Einschränkung auf unentgeltlich mitzunehmende Hunde unabhängig von der Anzahl der auf dem Fahrausweis fahrenden Personen jeweils auf die Zahl eins festgelegt.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, die gemäß Schwerbehindertenausweis zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt sind.

Werden von einem Fahrgast mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und gegebenenfalls jeden weiteren Hund ein Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine Tageskarte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und gegebenenfalls zu entwerfen.

5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

5.2.1 Monatskarten VBB-Umweltkarte

Monatskarten VBB-Umweltkarte werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar.

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten können auch für den Kalendermonat, der auf der Karte, der Wertmarke bzw. dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Die Monatskarten beinhalten die Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feier-

tagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

Monatskarten bestehen aus:

- einem Wertabschnitt ohne VBB-Trägerkarte oder
- einer VBB-Trägerkarte mit der dazugehörigen Wertmarke oder
- einer Plastikkarte mit aufgedruckter Fahrtberechtigung.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Trägerkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

Für die Ausgabe der Karten als Jahres- und Abonnementkarten gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.2 Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler, Schülertickets, Geschwisterkarten für Schüler, Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten. Sie sind nicht übertragbar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler, Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler, Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler können auch für den Kalendermonat, der auf der Wertmarke bzw. dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehöriger Wertmarke bzw. dazugehörigem Wertabschnitt. Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen. Persönliche Zeitkarten sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des Wertabschnitts eingetragen wurde. Bei Abon-

nements ist die Vertragsnummer von der Wertmarke bzw. dem Wertabschnitt auf die Kundenkarte vom Inhaber zu übertragen. Der Karteninhaber muss sein Lichtbild in einer der besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen auf der VBB-Kundenkarte befestigen lassen.

Persönliche Zeitkarten werden zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt ungültig. Sie verlieren darüber hinaus ihre Gültigkeit mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht mehr erfüllt sind.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

5.2.2.1 Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler

Monatskarten für Auszubildende/Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4) ausgegeben. Anstelle der Monatskarte für Auszubildende/Schüler wird für Schüler (gemäß Punkt 5.2.2.2) für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin ein Schülerticket bzw. eine Geschwisterkarte für Schüler ausgegeben.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler und gegebenenfalls 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler erhalten:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
- b) ab 15 Jahren

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen.

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse

zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b) genannten Personen erhalten Monatskarten für Auszubildende/Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin - jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden umfasst.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Band III (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Zeitkarten für Auszubildende/Schüler. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstaben b) Ziffern (1) bis (7) die Ausbildungsstätte oder der Auszubildende, in den Fällen des Buchstabe b) Ziffer (8) der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten für Auszubildende/Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler wird längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte für Auszubildende/Schüler neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten für Auszubildende/Schüler als Jahres- und Abonnementkarten gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.2.2 Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler werden an Schüler, die Schulen in Berlin besuchen, ausgegeben und gelten nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Durch Vorlage des gültigen Berliner Schülersausweises I ist nachzuweisen, dass Schulen in Berlin besucht werden.

Für Vorschüler ist anstelle des Berliner Schülersausweises I ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Als Berechtigte für den Erwerb von Geschwisterkarten für Schüler gelten:

- Leibliche Geschwister, die in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- leibliche Geschwister, die in getrennten Haushalten leben,
- gemeinsam in einem privaten Haushalt lebende Kinder.

Der Nachweis der Berechtigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Geschwister ist in geeigneter Weise zu erbringen (z. B. durch Vorlage des Schülersausweises I, der Geburtsurkunde, der Meldebescheinigung).

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler bestehen aus einer VBB-Kundenkarte für Schüler bzw. einer VBB-Kundenkarte für Geschwister mit dazugehöriger Wertmarke bzw. dazugehörigem Wertabschnitt. Für diese VBB-Kundenkarten ist ein Lichtbild erforderlich.

Die VBB-Kundenkarte für Schüler wird bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Die VBB-Kundenkarte für Geschwister wird ebenfalls bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Voll-

endung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet, vorausgesetzt die VBB-Kundenkarte für Schüler ist noch gültig. Nach diesen Zeiträumen wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Schülersausweises I verlängert.

Lösen Geschwister gleichzeitig für denselben Zeitraum Wertabschnitte für ein Schülerticket und Geschwisterkarten, so ist für eine berechtigte Person der Preis des Schülertickets, für jede weitere berechtigte Person jeweils der Preis der Geschwisterkarte für Schüler zu entrichten.

Werden Wertabschnitte für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler nicht gleichzeitig erworben, so ist zum Kauf eines Wertabschnittes für eine Geschwisterkarte die Vorlage des bereits gekauften, gültigen Schülertickets (VBB-Kundenkarte für Schüler mit dazugehörigem Wertabschnitt) erforderlich.

Für die Ausgabe der Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler als Abonnementkarten gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Das Angebot Geschwisterkarten für Schüler gilt bis auf Widerruf.

5.2.2.3 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.2 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind Kundenkarte und Fahrausweise in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise als Jahres- und Abonnementkarten gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Abweichend davon erfolgt für Schüler-Fahrausweise als Jahreskarten bei Tarifanpassungen eine anteilige Anpassung des Gesamtpreises für den Zeitraum des Inkrafttretens der Tarifanpassung bis zum Gültigkeitsende der Jahreskarte. Der Differenzbetrag wird im Lastschriftverfahren verrechnet.

Zum Erwerb eines Schüler-Fahrausweises als Jahreskarte ist das Vorliegen der Kundendaten sowie eine Einwil-

ligung zur Nacherhebung des Differenzbetrages erforderlich.

5.2.2.4 VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Inhaber eines Abonnements oder einer Jahreskarte für Auszubildende bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkt 5.2.2.1 und 5.2.2.2 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.2.3 mit mindestens zehnmontatiger Gültigkeit können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

VBB-Freizeit-Tickets können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Die Kundennummer der VBB-Kundenkarte muss vor Fahrtantritt auf das VBB-Freizeit-Ticket übertragen werden.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot ist befristet bis zum 31. Dezember 2009.

5.2.3 8-Uhr-Karten

8-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar.

Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

8-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

8-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf der Karte, der Wertmarke bzw. dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 8-Uhr-Karten als Jahres- und Abonnementkarten gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.4 9-Uhr-Karten

9-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

9-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

9-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf der Karte, der Wertmarke bzw. dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 9-Uhr-Karten als Jahres- und Abonnementkarten gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.5 10-Uhr-Monatstickets

10-Uhr-Monatstickets werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Berlin ABC und die Teilbereiche Berlin AB und Berlin BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die ganztägige Nutzung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

10-Uhr-Monatstickets werden nur für den Kalendermonat, der auf der Karte bzw. dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

10-Uhr-Monatstickets werden nicht als Jahres- und Abonnementkarten ausgegeben.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.6 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte

7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Im Vorverkauf erworbene 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte für Orte mit Stadtlinienverkehr, für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte oder für den Tarifbereich Berlin bzw. Teilbereiche dieser Tarifbereiche sind sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

Die 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte beinhalten die Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis 14 Jahren montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Fürstenwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt/Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a) und b) sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf der selben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzelfahrausweise und die Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.2 4-Fahrten-Karten, 4-Fahrten-Karten Ermäßigungstarif

4-Fahrten-Karten, 4-Fahrten-Karten Ermäßigungstarif (nachfolgend 4-Fahrten-Karten) werden ausgegeben für Verbindungen:

- innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin

Die 4-Fahrten-Karten werden ausschließlich im Vorverkauf als vier einzelne Wertabschnitte bzw. als ein Wertabschnitt mit vier Entwertungsfeldern ausgegeben. Diese sind bei Fahrtantritt zu entwerten (pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Nach Entwertung berechtigen die 4-Fahrten-Karten zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Berlin 120 Minuten

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein weiterer Wertabschnitt bzw. ein weiteres Entwertungsfeld der 4-Fahrten-Karte zu entwerten bzw. ein neuer Fahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Mit 4-Fahrten-Karten sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf der selben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

4-Fahrten-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Die 4-Fahrten-Karten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz

5.3.3.1 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif

Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif (nachfolgend Tageskarten genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Teilbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung bzw. des angegebenen Geltungsgebietes.

Tageskarten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Tageskarten und die Tageskarten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis aufgedruckten Kalendertag für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,

- samstags, sonntags sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Aushangfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 6.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.5 Gruppenkarten, Kleingruppenkarten und Gruppentageskarten für Schüler

5.3.5.1 Gruppenkarten

Gruppenkarten werden ausgegeben für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Gruppenkarten berechtigen zu einer gemeinsamen Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

Gruppenkarten werden für Gruppen ab 4 Personen ausgegeben. Bestehen Gruppen aus weniger als 4 Personen, wird für die Ermittlung des Fahrpreises mindestens die Personenzahl 4 zugrunde gelegt.

Gruppenkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Fahrten auf Gruppenkarten ab 20 Personen - im Buslinien- und Straßenbahnverkehr ab 10 Personen/bei Kleinbussen ab 5 Personen - sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

5.3.5.2 Kleingruppenkarten

Kleingruppenkarten werden ausgegeben für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmt bzw. im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt.

Kleingruppenkarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

Kleingruppenkarten werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

Kleingruppenkarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Kleingruppenkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.5.3 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin bzw. für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrachten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB bzw. Berlin ABC nutzen.

Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad ist beförderungsentgeltspflichtig. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch jedes weitere mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad

Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad werden ausgegeben:

- a) für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- b) für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine Tageskarte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme eines Fahrrades ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung.

Danach ist das Verkehrsmittel bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf der selben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 6, Punkt 1 zu entnehmen.

5.4.1.2 Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz

Der Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades mit beliebigem

Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweis gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

5.4.1.3 Tageskarten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz

Tageskarten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

5.4.2 Monatskarten Fahrrad

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifteilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten Fahrrad können auch für einen Kalendermonat ausgegeben werden, der auf der Karte mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauf folgenden Monats 24:00 Uhr.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht als Jahres- oder Abonnementkarte ausgegeben.

5.5 Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgast seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgast gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

Wünscht ein Fahrgast in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B bzw. vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Nimmt ein Fahrgast ein Fahrrad auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereiches B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und gegebenenfalls mit diesem - spätestens jedoch an der letzten Haltestelle im Teilbereich B - zu entwerten. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das im Teilbereich A oder Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis. Der Anschlussfahrausweis wird nur im Regeltarif angeboten.

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppenkarte oder einer Gruppentageskarte für Schüler, mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.2 für die Teilbereiche AB oder BC ein Fahrrad in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche AB oder BC ein Hund in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für den Hund ein weiterer Anschlussfahrausweis erforderlich.

5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrsunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrsunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende zwei Ausnahmen zulässig:

- a) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes bzw. einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinander stoßen, so kann die durchgehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden.
- b) Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugewiesene Wabenummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsbereich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

5.7 **Beförderung von schwerbehinderten Menschen**

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 145 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbe-

hindertenausweis hervorgeht. Anstelle einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

5.8 **Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei**

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammengeschlossenen Unternehmen - im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse - innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei.

6 **Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

Aus Platzgründen sind im Folgenden die Teile C, D und E sowie die weiteren Anlagen (außer Anlage 4) und Anhänge hier nicht abgedruckt. Den vollständigen VBB-Tarif erhalten Sie beim Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg, Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin und bei allen beteiligten Verkehrsunternehmen.

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif
Gültig ab 1. April 2008
Anlage 4, Tabelle 1, Seite 1

VBB-Umweltkarte		7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement		Jahreskarte	
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienvorkehr	Typ I Typ II Typ IV	GAW	8,80	GA	27,00	GAR	270,00	GAJ	262,00
		GEW	9,30	GE	29,00	GER	290,00	GEJ	281,50
		GYW	6,70	GY	21,50	GYR	215,00	GYJ	208,50
		KAW	13,30	KA	40,70	KAR	407,00	KAJ	394,80
Landkreise	bis 2 Waben bis 4 Waben bis 6 Waben 1 Landkreis 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St. 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KBW	18,20	KB	55,00	KBR	550,00	KBJ	533,50
		KCW	24,70	KC	75,40	KCR	754,00	KCJ	731,40
		KDW	25,60	KD	77,40	KDR	774,00	KDJ	750,80
		KEW	28,90	KE	87,60	KER	876,00	KEJ	849,70
		KFW	42,40	KF	128,40	KFR	1.284,00	KFJ	1.245,50
		Krfr. Städte BRB, FF, CB	AB	SN/CAW	12,10	SV/CA	36,50	SV/CAR	365,00
S=Brandenburg a. d. H.	BC	SN/CBW	11,80	SV/CB	35,60	SV/CBR	356,00	SV/CBJ	345,30
V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	ABC	SN/CCW	18,10	SV/CC	55,00	SV/CCR	550,00	SV/CCJ	533,50
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PAW	11,60	PA	35,00	PAR	350,00	PAJ	339,50
		PBW	11,30	PB	34,20	PBR	342,00	PBJ	331,70
		PCW	17,30	PC	52,60	PCR	526,00	PCJ	510,20
Berlin	AB BC ABC ABC + 1 Lkr. ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BAW	26,20	BA	72,00	BAR	690,00	BAJ	670,00
		BBW	27,00	BB	73,00	BBR	700,00	BBJ	685,00
		BCW	32,30	BC	88,50	BCR	855,00	BCJ	830,00
		BDW	38,70	BD	117,20	BDR	1.172,00	BDJ	1.136,80
		BEW	47,80	BE	144,70	BER	1.447,00	BEJ	1.403,60
Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNW	62,90	KN	176,30	KNR	1.763,00	KNJ	1.710,10

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. April 2008

Anlage 4, Tabelle 1, Seite 2

Auszubildende/Schüler	Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement		Jahreskarte	
			Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr			GAW	6,40	GAE	20,00	GARE	200,00	GAJE	195,00
			GEWE	6,80	GEE	21,50	GERE	215,00	GEJE	210,00
			GYWE	4,90	GYE	16,00	GYRE	165,00	GYJE	155,00
Landkreise		bis 2 Waben bis 4 Waben bis 6 Waben 1 Landkreis 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St. 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KAW	10,00	KAE	30,00	KARE	300,00	KAJE	292,00
			KBWE	13,40	KBE	40,70	KBRE	407,00	KBJE	395,50
			KCWE	18,30	KCE	55,50	KCRE	555,00	KCJE	540,50
			KDWE	18,90	KDE	57,00	KDRE	570,00	KDJE	555,00
			KEWE	21,30	KEE	64,20	KERE	642,00	KEJE	622,50
			KFWE	31,30	KFE	94,80	KFRE	948,00	KFJE	919,50
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus		AB BC ABC	SV/CAWE	8,90	SV/CAE	27,00	SV/CARE	270,00	SV/CAJE	260,00
			SV/CBWE	8,90	SV/CBE	26,50	SV/CBRE	265,00	SV/CBJE	257,40
			SV/CCWE	13,40	SV/CCE	40,70	SV/CCRE	407,00	SV/CCJE	395,50
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam		AB BC ABC	PAWE	8,70	PAE	26,30	PARE	263,00	PAJE	255,10
			PBWE	8,50	PBE	25,60	PBRE	256,00	PBJE	249,00
			PCWE	13,00	PCE	39,40	PCRE	394,00	PCJE	382,50
Berlin		AB BC ABC ABC + 1 Lkr. ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	-	-	BAS ¹	26,00	BARS ¹	260,00	-	-
			-	-	BAT ²	16,00	BART ²	160,00	-	-
			-	-	BAE ³	52,00	BARE ³	500,00	-	-
			-	-	BBE	55,00	BBRE	530,00	-	-
			-	-	BCE	66,50	BCRE	640,00	-	-
			BDWE	31,40	BDE	86,10	BDRE	861,00	BDJE	835,50
			BEWE	35,70	BEE	106,50	BERE	1.065,00	BEJE	1.033,00
			KNWE	46,20	KNE	129,40	KNRE	1.294,00	KNJE	1.255,00
			-	-	YZ1	15,00	-	-	-	-
			Gesamtnetz VBB-Freizeit-Ticket		Verbundgebiet Verbundgebiet	-	-	-	-	-

¹ Schülerticket

² Geschwisterkarte für Schüler

³ Azubis

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. April 2008

Anlage 4, Tabelle 1, Seite 3

8-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Cottbus)		Räumliche Gültigkeit		Monatskarten		Abonnement		Jahreskarte	
Tarif		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
krfr. Stadt Cottbus	AB	CAN	31,00	CARN	310,00	CAJN	300,50		
C=Cottbus	BC	CBN	30,50	CBRN	305,00	CBJN	296,60		
	ABC	CCN	46,30	CCRN	463,00	CCJN	450,00		

9-Uhr-Karte (nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt(Oder) und Potsdam)									
Tarif		Räumliche Gültigkeit		Monatskarten		Abonnement		Jahreskarte	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAN	23,00	GARN	230,00	GAJN	223,50		
	Typ II	GEN	25,00	GERN	250,00	GEJN	242,50		
	Typ IV	GYN	18,50	GYRN	185,00	GYJN	179,50		
krfr. Städte BRB, FF S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder).	AB	SAN, VAN	31,00	SARN, VARN	310,00	SAJN, VAJN	300,50		
	BC	SBN, VBN	30,50	SBRN, VBRN	305,00	SBJN, VBJN	296,60		
	ABC	SCN, VCN	46,30	SCRN, VCRN	463,00	SCJN, VCJN	450,00		
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PAN	29,80	PARN	298,00	PAJN	289,10		
	BC	PBN	29,10	PBRN	291,00	PBJN	282,80		
	ABC	PCN	44,70	PCRN	447,00	PCJN	434,00		

10-Uhr-Monatsticket (nur im Tarifbereich Berlin)			Monatskarten	
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tarifstufen	Preis EUR	
Berlin B=Berlin	AB	BAL	51,00	
	BC	BBL	52,00	
	ABC	BCL	63,00	

Fahrtübersicht Bartarif
Gültig ab 1. April 2008

Anlage 4, Tabelle 2, Seite 1

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweise Regeltarif		Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif	
		Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1	1,10	G1E	0,80
	Typ II	G2	1,30	G2E	1,00
	Typ IV	G4	1,00	G4E	0,70
	bis 2 Waben	L2	1,40	L2E	1,10
	3 Waben	L3	2,00	L3E	1,50
Landkreise	4 Waben	L4	2,50	L4E	1,90
	5 Waben	L5	3,30	L5E	2,50
	über 5 Waben	L6	3,80	L6E	2,90
	bis 25 km	R2	3,80	R2E	2,90
	bis 35 km	R3	5,10	R3E	3,80
bis 45 km	R4	6,30	R4E	4,70	
bis 55 km	R5	7,70	R5E	5,80	
bis 65 km	R6	9,10	R6E	6,80	
bis 75 km	R7	10,40	R7E	7,80	
bis 85 km	R8	11,80	R8E	8,90	
bis 95 km	R9	13,00	R9E	9,70	
bis 105 km	RA	14,20	RAE	10,70	
bis 125 km	RB	16,90	RBE	12,70	
bis 165 km	RD	20,50	RDE	15,40	
bis 255 km	RH	25,20	RHE	18,90	
krff. St. BRB, FF, CB	Kurzstrecke	-	-	-	-
S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder)	AB	S1, V1, C1	1,20	S1E, V1E, C1E	0,90
C=Cottbus	BC	S2, V2, C2	1,20	S2E, V2E, C2E	0,90
	ABC	S3, V3, C3	2,20	S3E, V3E, C3E	1,70
krff. St. Potsdam	Kurzstrecke	P0	1,20	P0E	0,90
P=Potsdam	AB	P1	1,70	P1E	1,30
	BC	P2	1,60	P2E	1,20
	ABC	P3	2,40	P3E	1,80
Berlin	Kurzstrecke	B0	1,30	B0E	1,00
B=Berlin	AB	B1	2,10	B1E	1,40
	BC	B2	2,50	B2E	1,70
	ABC	B3	2,80	B3E	2,00
4-Fahrten-Karte Berlin	AB	B1M	8,00	B1ME	5,30
Anschlussfahrausweis	krff. Stadt A oder C	A3, A4, A6	1,10	-	-
	Potsdam A oder C	A5	1,20	-	-
	Berlin A oder C	A2	1,40	-	-

Fahpreisübersicht Bartarif
Gültig ab 1. April 2008

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tageskarten Regeltarif		Tageskarten Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienvkehr	Typ I	G1T	2,40	G1TE	1,90
	Typ II	G2T	2,90	G2TE	2,20
	Typ IV	G4T	2,00	G4TE	1,50
		L2T	2,80	L2TE	2,20
Landkreise	bis 2 Waben	L3T	4,00	L3TE	3,00
	3 Waben	L4T	5,00	L4TE	3,80
	4 Waben	L5T	6,60	L5TE	5,00
	5 Waben	L6T	7,60	L6TE	5,80
	über 5 Waben	R2T	7,60	R2TE	5,80
	bis 25 km	R3T	10,20	R3TE	7,60
	bis 35 km	R4T	12,60	R4TE	9,40
	bis 45 km	R5T	15,40	R5TE	11,60
	bis 55 km	R6T	18,20	R6TE	13,60
	bis 65 km	R7T	20,80	R7TE	15,60
	bis 75 km	R8T	23,60	R8TE	17,80
	bis 85 km	R9T	26,00	R9TE	19,40
	bis 95 km	RAT	28,40	RATE	21,40
bis 105 km	RBT	33,80	RBTE	25,40	
bis 125 km	RDT	41,00	RDTE	30,80	
bis 165 km	RHT	50,40	RHTE	37,80	
bis 255 km	-	-	-	-	-
krff. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	S1T, V1T, C1T	2,70	S1TE, V1TE, C1TE	2,10
		S2T, V2T, C2T	2,70	S2TE, V2TE, C2TE	2,10
		S3T, V3T, C3T	5,10	S3TE, V3TE, C3TE	3,70
		-	-	-	-
krff. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	P1T	3,90	P1TE	2,90
		P2T	3,70	P2TE	2,80
		P3T	5,50	P3TE	4,10
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-
		B1T	6,10	B1TE	4,40
		B2T	6,30	B2TE	4,60
Anschlussfahrausweis	krff. Stadt A oder C Potsdam A oder C Berlin A oder C	B3T	6,50	B3TE	4,80
		-	-	-	-
		-	-	-	-
Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTT	19,00	-	-
		-	-	-	-

Fahpreisübersicht Bartarif
Gültig ab 1. April 2008

Anlage 4, Tabelle 2, Seite 3

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Kleingruppenkarten	Gruppenkarten	Gruppentageskarten für Schüler
		Tarifstufen Preis pro Gruppe EUR	Tarifstufen Preis pro Person EUR	Tarifstufen Preis pro Person EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1TK 5,70	-	-
	Typ II	G2TK 6,70	-	-
Landkreise	Typ IV	G4TK 5,00	-	-
	bis 2 Waben	-	L2G 0,80	-
	3 Waben	-	L3G 1,10	-
	4 Waben	-	L4G 1,40	-
	5 Waben	-	L5G 1,90	-
	über 5 Waben	-	L6G 2,20	-
	bis 25 km	-	R2G 2,20	-
	bis 35 km	-	R3G 2,80	-
	bis 45 km	-	R4G 3,50	-
	bis 55 km	-	R5G 4,20	-
bis 65 km	-	R6G 5,00	-	
bis 75 km	-	R7G 5,80	-	
bis 85 km	-	R8G 6,50	-	
bis 95 km	-	R9G 7,20	-	
bis 105 km	-	RAG 8,10	-	
bis 125 km	-	RBG 9,50	-	
bis 165 km	-	RDG 11,10	-	
bis 255 km	-	RHG 14,10	-	
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-
	AB	S1TK, V1TK, C1TK 7,10	-	-
	BC	S2TK, V2TK, C2TK 7,10	-	-
	ABC	S3TK, V3TK, C3TK 13,20	-	-
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-
	AB	P1TK 9,80	-	-
	BC	P2TK 9,20	-	-
Berlin B=Berlin	ABC	P3TK 13,80	-	-
	Kurzstrecke	-	-	-
	AB	B1TK 15,90	-	B1SG 2,60
Anschlussfahrausweis	BC	B2TK 15,40	-	-
	ABC	B3TK 16,10	-	B3SG 3,00
	krfr. Stadt A oder C Potsdam A oder C Berlin A oder C	-	-	-

Fahrpreisübersicht Fahrradtarif

Gültig ab 1. April 2008

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Fahrrad Tarifstufen Preis EUR	Tageskarte Fahrrad Tarifstufen Preis EUR
krfr. St. BRB, FF, C S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke AB BC ABC	-	-
		S1F,V1F,C1F	S1TF,V1TF,C1TF
		S2F,V2F,C2F	S2TF,V2TF,C2TF
		S3F,V3F,C3F	S3TF,V3TF,C3TF
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke AB BC ABC	-	-
		P1F	P1TF
		P2F	P2TF
		P3F	P3TF
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke AB BC ABC	B0F	-
		B1F	B1TF
		B2F	B2TF
		B3F	B3TF
Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTF	RTTF
		2,80	5,00

Monatskarten Fahrrad (nur in den Teilbereichen AB und für das Gesamtnetz)	
Tarif	Monatskarten Tarifstufen Preis EUR
krfr. Städte BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus P=Potsdam	AB SN/C/PAI 8,50
Berlin	AB BAI 8,50
Gesamtnetz	Verbundgebiet FZ 1 15,50

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/
Institut für innovative Mikroelektronik
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)

Dr. Gunter Fischer	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Prof. Dr. Helmut Gabriel	Institut für Theoretische Physik der Freien Universität Berlin
Dr. Christoph Kutter	Infineon AG
Dr. Harald Richter	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Prof. Dr. Ernst Sigmund	Brandenburgische Technische Universität Cottbus
MinR Gerhard Wittmer	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Dipl.-Jur. Brigitte Klotz	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als Vorsitzende
RD Dr. Volkmar Dietz	Bundesministerium für Bildung und Forschung als stellvertretender Vorsitzender
Dr.-Ing. Peter Draheim	Philips GmbH

Frankfurt (Oder), 21. Februar 2008

Die Geschäftsführung

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.